

Verzeichnis

der vom

Steiermärkischen Landtage

gefaßt

Beschlüsse.

Achte Landtagsperiode.

II. Session.

1897/8.



1. Eine selbstständige Auflage von 6 fr. von jedem Hektolitergrade (der 100theiligen Alkoholometer-Scala) Branntwein, Branntweingeist, Rum, Arac, und von 3 fl. von jedem Hektoliter veräußelter geistiger Getränke, und zwar beim Branntwein und Branntweingeiste sowohl bei der Erzeugung, als auch bei der Einfuhr, bei den übrigen geistigen Getränken bei der Einfuhr über die Verzehrungssteuer-Linie.

2. Auf dem Lande:
c) eine selbstständige Auflage von 1 fl. von jedem Hektoliter verbrauchten Bieres (beziehungsweise von 1 fr. von jedem Liter) und

Achte Landtagsperiode.

II. Session.

Beschlüsse.

1. Sitzung am 28. December 1897.

1. (3. 44.669/I.)*

Der Landtag beschließt:

Zur Bedeckung des voraussichtlichen, ziffermäßig erst im seinerzeitigen endgültigen Berichte über den Landes-Voranschlag nachzuweisenden Abganges im Landeshaushalte werden vorläufig dieselben Landes-Umlagen, -Zuschläge und -Auflagen, wie sie im Jahre 1897 eingehoben wurden, auch im ersten Halbjahre 1898 fort einzuheben sein, und zwar:

I. Wird zunächst eine 39percentige Umlage auf die Grund-, die reelle und ideelle Hauszins- und Hausclassensteuer, dann auf die allgemeine Erwerbsteuer und auf die Erwerbsteuer von den der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen einzuheben bewilligt.

II. Weiters wird bewilligt einzuheben:

A. In der Hauptstadt Graz:

- eine Landes-Auflage von 70 fr. von jedem Hektoliter Bier sowohl bei der Erzeugung, als auch bei der Einfuhr;
- eine Landesauflage von 6 fr. von jedem Hektolitergrade (der 100theiligen Alkoholometer-Scala) Branntwein, Branntweingeist, Rum, Arac, und von 3 fl. von jedem Hektoliter veräußelter geistiger Getränke, und zwar beim Branntwein und Branntweingeiste sowohl bei der Erzeugung, als auch bei der Einfuhr, bei den übrigen geistigen Getränken bei der Einfuhr über die Verzehrungssteuer-Linie.

B. Auf dem Lande:

- eine selbstständige Auflage von 1 fl. von jedem Hektoliter verbrauchten Bieres (beziehungsweise von 1 fr. von jedem Liter) und

Provisorische weitere Einhebung der für das Jahr 1897 beschlossenen und bewilligt gewesenen Landes-Umlagen, Zuschläge und Auflagen im dem 1. Halbjahre 1898.

*) Die arabischen Zahlen bedeuten die Einreichungs-Protokolls-Nummern des Landes-Ausschusses.
„ römischen „ „ „ Referatsbezeichnung.

d) eine selbstständige Auflage von 6 kr. von jedem Hektolitergrade (der 100theiligen Alkoholometer=Scala) verbrauchter gebrannter geistiger Flüssigkeit — und von 3 fl. von jedem Hektoliter verbrauchter versüßter geistiger Getränke, und zwar in den beiden letzteren Fällen c) und d) nach Wahl des Verschleißers entweder bei der Einbringung in die Gewerbe- oder Aufbewahrungsräume oder erst beim Anzapfen zum Zwecke des Kleinverschleißes.

Hiebei hat der Branntwein in allen jenen Fällen, in welchen die Steuerfreiheit von der staatlichen Steuer nach § 6 des Branntweinsteuer-Gesetzes vom 20. Juni 1888, R.-G.-Bl. Nr. 95, gewährt wird, auch von der Entrichtung der Landesaufgabe freizubleiben.

Das Land übernimmt auch die Verbindlichkeit, die in der Landeshauptstadt einfließenden Beträge (lit. A, a, b) in jenen Fällen, und bei gebrannten geistigen Flüssigkeiten in jenem Maße zu restituieren, in welchem und nach welchem die Stadtgemeinde Graz die städtischen Zuschläge nach den bestehenden Vorschriften zu restituieren verpflichtet ist, damit von diesen Landesabgaben nur der Verbrauch getroffen werde.

Die Einhebung der selbstständigen Landesaufgabe auf Bier und gebrannte geistige Flüssigkeiten und versüßte Getränke am Lande (außerhalb der Stadt Graz) erfolgt in Gemäßheit der Verordnungen der k. k. Statthalterei vom 25. Februar 1887, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 13, und vom 25. December 1888, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 63.

Ueber die Art der Einhebung dieser Landesaufgaben auf Bier, gebrannte geistige Flüssigkeiten und versüßte geistige Getränke innerhalb der geschlossenen Stadt Graz und bei der Einfuhr in dieselbe sind die Bestimmungen von der k. k. Statthalterei im Einvernehmen mit dem Landes-Ausschusse zu treffen.

III. Eine 10percentige Umlage auf die gesammte Verzehrungssteuer von Wein, Fleisch, Wein- und Obstmost am Lande — und eine 10percentige Umlage auf die Verzehrungssteuer sammt außerordentlichen Zuschlägen auf Fleisch, Wein, Wein- und Obstmost in der Landeshauptstadt Graz.

2. Sitzung am 10. Jänner 1898.

2.

(3. 1710/II.)

Agnoscirung der Wahlen.

Der Landtag beschließt:

Die Wahlen der Herren Landtagsabgeordneten Ferdinand Berger, Friedrich Freiherrn von Hofitansky, Josef Sagner und Rudolf Dehne werden als gültig anerkannt und deren Zulassung zum Landtage ausgesprochen.

11. Sitzung am 26. Jänner 1898.

3.

(3. 4253/IV.)

Rechnungsabschluß des allg. steierm. Schullehrer-Pensionsfondes.

Der Landtag beschließt:

1. Der Rechnungs-Abschluß des allgemeinen steierm. Schullehrer-Pensionsfondes für das Jahr 1896 wird genehmigt.

2. Der Voranschlag desselben Fondes pro 1898 wird in der

Bedeckung per	fl. 181.790.—
und im Erfordernis per	„ 181.003.—
somit mit einem Ueberschuß per	fl. 787.—

zu Gunsten des Landes-Schulfondes genehmigt.

12. Sitzung am 28. Jänner 1898.

4.

(Z. 4771/VI.)

Der Landtag beschließt:

Gesetz vom

Gesetz, betreffend eine Ergänzung der Straßenpolizei-Ordnung.

wirksam für das Herzogthum Steiermark mit Ausschluß der Landeshauptstadt Graz, betreffend eine Ergänzung der Straßenpolizei-Ordnung für die öffentlichen, nicht ärarischen Straßen vom 18. September 1870, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 52, durch Bestimmungen über die Beleuchtung der Fuhrwerke bei Nachtzeit.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthumes Steiermark finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Art. I. Der § 10 des Gesetzes vom 18. September 1870, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 52, wirksam für das Herzogthum Steiermark mit Ausschluß der Landeshauptstadt Graz, womit eine Straßenpolizei-Ordnung für die öffentlichen, nicht ärarischen Straßen erlassen wird, hat außer Kraft zu treten und künftighin zu lauten:

§ 10. Bei finstlicher Nacht muß jedes auf Bezirksstraßen verkehrende Fuhrwerk mit Ausnahme der zum Betriebe der Land- und Forstwirtschaft erforderlichen Fuhrwerke mit einer Laterne mit weißem Licht versehen sein, welche so anzubringen ist, daß man sie von Weitem wahrnehmen kann.

Unbespannte Wagen dürfen auf der Fahrbahn nicht stehen gelassen werden. Wo dies jedoch in Folge eines Unfalles unausweichlich wird, darf der Wagen nicht ohne Aufsicht und Nachts nicht ohne Beleuchtung gelassen werden. Bei Wirthshäusern dürfen die Wagen nur abseits der Fahrbahn, bei Nacht überdies nur mit der nöthigen Beleuchtung aufgestellt werden.

Art. II. Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist Mein Minister des Innern beauftragt.

5.

(Z. 4772/III.)

Der Landtag beschließt:

Radmer, Gemeinde-Umlage.

Der Ortsgemeinde Radmer im Gerichtsbezirke Eisenerz wird zur Deckung der Gemeinde-Erfordernisse für das Jahr 1898 zu der ihr bereits von der Bezirksvertretung Eisenerz zur Einhebung bewilligten 60procentigen und der ihr seitens des Landes-Ausschusses zur Einhebung bewilligten 39procentigen Gemeinde-Umlage noch die Einhebung einer 41procentigen, zusammen daher einer 140procentigen Gemeinde-Umlage auf sämtliche in der Ortsgemeinde vorgeschriebenen directen landesfürstlichen Steuern mit dem Vorbehalte bewilligt, daß in dem Falle, als in Folge eines weiteren Beschlusses des Landtages die Freilassung der Personal-Einkommensteuer von den Gemeinde-Umlagen platzzugreifen hätte, die Vorschreibung an Personal-Einkommensteuer aus der durch die bewilligte Gemeinde-Umlage zu treffenden Vorschreibung an directen landesfürstlichen Steuern auszuscheiden sein wird.

6.

(Z. 4773/III.)

Der Landtag beschließt:

Oberwölz, Gemeinde-Umlage.

Der Ortsgemeinde Oberwölz im gleichnamigen Gerichtsbezirke wird außer der ihr bereits vom Landes-Ausschusse zur Einhebung für das Jahr 1898 bewilligten Gemeinde-Umlage von 68 Percent von sämtlichen, in der Ortsgemeinde Oberwölz vorgeschriebenen directen landesfürstlichen Steuern nebst Staatszuschlägen weiters noch zur Deckung der besonderen Erfordernisse für die Stadt Oberwölz die Einhebung einer 47procentigen Gemeinde-Umlage von sämtlichen, in der Catastralgemeinde Stadt Oberwölz vorgeschrie-

benen directen landesfürstlichen Steuern sammt Staatszuschlägen für das Jahr 1898 mit dem Vorbehalte bewilligt, daß in dem Falle, als in Folge eines weiteren Beschlusses des Landtages die Freilassung der Personal-Einkommensteuer von den Gemeinde-Umlagen platzzugreifen hätte, die Vorschreibung an Personal-Einkommensteuer aus der durch die bewilligte Gemeinde-Umlage zu treffenden Vorschreibung an directen landesfürstlichen Steuern auszuscheiden sein wird.

7. (3. 4774/III.)

Reisstraße, Gemeinde-Umlage.

Der Landtag beschließt:

Der Ortsgemeinde Reisstraße im Gerichtsbezirke Judenburg wird zur Deckung der Gemeinde-Erfordernisse für das Jahr 1898 die Einhebung einer 110percentigen Gemeinde-Umlage auf sämtliche in der Gemeinde vorgeschriebenen directen landesfürstlichen Steuern sammt Staatszuschlägen mit dem Vorbehalte bewilligt, daß in dem Falle, als in Folge eines weiteren Beschlusses des Landtages die Freilassung der Personal-Einkommensteuer von den Gemeinde-Umlagen platzzugreifen hätte, die Vorschreibung an Personal-Einkommensteuer aus der durch die bewilligte Gemeinde-Umlage zu treffenden Vorschreibung an directen landesfürstlichen Steuern auszuscheiden sein wird.

8. (3. 4775/III.)

Freidorf, Einhebung v. Fleisch-
beschaugebühren.

Der Landtag beschließt:

Der Ortsgemeinde Freidorf, im Gerichtsbezirke Deutsch-Landsberg, wird für die Jahre 1898, 1899 und 1900 die Bewilligung erteilt, für die Vornahme der Fleischschau im Gemeindegebiete eine in die Gemeindekasse fließende, gleich den übrigen Einnahmen der Gemeinde zu verrechnende und zur Deckung der Kosten für Handhabung der Sanitätspolizei bestimmte Gebühr, und zwar:

Für jedes Stück Schlachtvieh	15 fr.
„ „ „ Stechvieh	10 „

einzuheben.

14. Sitzung am 1 Februar 1898.

9. (3. 5165/II.)

Friedrich Baron Rokitsansky,
Nichtzustimmung zur gericht-
lichen Verfolgung.

Der Landtag beschließt:

Dem Ansuchen des k. k. Bezirksgerichtes Fürstenfeld um Zustimmung zur gerichtlichen Verfolgung des Landtagsabgeordneten Friedrich Baron Rokitsansky über die Klage des Reichsrathsabgeordneten Michael Schoiswohl wegen Ehrenbeleidigung wird keine Folge gegeben.

10. (3. 5166/III.)

St. Peter a. R., Gemeinde-
umlage.

Der Landtag beschließt:

Der Ortsgemeinde St. Peter am Kammersberg im Gerichtsbezirke Oberwölz wird zur Deckung der Gemeinde-Erfordernisse für das Jahr 1898 die Einhebung einer 100 percentigen Gemeinde-Umlage auf sämtliche in der Gemeinde vorgeschriebenen directen landesfürstlichen Steuern mit dem Vorbehalte bewilligt, daß in dem Falle, als in Folge eines weiteren Beschlusses des Landtages die Freilassung der Personaleinkommensteuer von den Gemeinde-Umlagen platzzugreifen hätte, die Vorschreibung an Personal-Einkommensteuer aus der durch die bewilligte Gemeinde-Umlage zu treffenden Vorschreibung an directen landesfürstlichen Steuern auszuscheiden sein wird.

15. Sitzung am 3. Februar 1898.

11.

(3. 5422/III.)

Der Landtag beschließt:

Kettenegg, Gemeinde-Umlage.

Der Ortsgemeinde Kettenegg im Gerichtsbezirke Birkfeld wird zur Deckung der Gemeinde-Erfordernisse für das Jahr 1898 zu den ihr bereits von der Bezirksvertretung Birkfeld zur Einhebung bewilligten 60 percentigen noch die Einhebung einer 65 percentigen, zusammen daher einer 125 percentigen Gemeinde-Umlage auf sämtliche in der Gemeinde vorgeschriebenen directen landesfürstlichen Steuern mit dem Vorbehalte bewilligt, daß in dem Falle, als in Folge eines weiteren Beschlusses des Landtages die Freilassung der Personal-Einkommensteuer von den Gemeinde-Umlagen platzzugreifen hätte, die Vorschreibung an Personal-Einkommensteuer aus der durch die bewilligte Gemeinde-Umlage zu treffenden Vorschreibung an directen landesfürstlichen Steuern auszuscheiden sein wird.

12.

(3. 5423/III.)

Der Landtag beschließt:

Gössenberg, Gemeinde-Umlage.

Der Ortsgemeinde Gössenberg im Gerichtsbezirke Schladming wird zur Deckung der Gemeinde-Erfordernisse für das Jahr 1898 zu der ihr bereits von der Bezirksvertretung Schladming zur Einhebung bewilligten 60 percentigen noch die Einhebung einer 122 percentigen, zusammen daher einer 182 percentigen Gemeinde-Umlage auf sämtliche in der Gemeinde vorgeschriebenen directen landesfürstlichen Steuern mit dem Vorbehalte bewilligt, daß in dem Falle, als in Folge eines weiteren Beschlusses des Landtages die Freilassung der Personal-Einkommensteuer von den Gemeinde-Umlagen Platz zu greifen hätte, die Vorschreibung an Personal-Einkommensteuer aus der durch die bewilligte Gemeinde-Umlage zu treffenden Vorschreibung an directen landesfürstlichen Steuern auszuscheiden sein wird.

13.

(3. 5424/III.)

Der Landtag beschließt:

Untertiefenbach, Gemeinde-Umlage.

Die Petition Nr. 112 der Gemeinde Unter-Tiefenbach im politischen Bezirke Hartberg um die Bewilligung zur Einhebung der Schulbaukosten durch eine 171·6 percentige Gemeindeumlage, wird dem Landes-Ausschusse mit dem Auftrage zugewiesen, die Gemeinde Unter-Tiefenbach zu verständigen, daß auf ihr den diesbezüglichen Gesetzen nicht Rechnung tragendes Ansuchen nicht eingegangen werden kann.

14.

(3. 5425/IV.)

Der Landtag beschließt:

Aufsehung eines zweiten Stockwerkes im rückwärtigen Mitteltracte des Landes-Museums in Graz.

1. Der Aufbau eines zweiten Stockwerkes auf dem rückwärtigen, einstöckigen Mitteltract des neuen Landes-Museumgebäudes um einen nicht überschreitbaren Kostenbetrag von 20.000 fl. wird bewilligt.

Die Bauführung hat unter der Aufsicht der Organe des Landesbauamtes zu erfolgen. Der Bauführung hat eine thunlichst eingehende fachmännische Untersuchung des Holzwerkes in den Zwischenböden des Mitteltractes voranzugehen.

2. Zum Zwecke der Kostenbedeckung wird der Landes-Ausschuß beauftragt, das erforderliche Baucapital im Höchstbetrage von 20.000 fl. durch Heranziehung und Devinculirung von im Stammvermögen des Landes befindlichen Effecten zu beschaffen und die hiezu etwa erforderliche höhere Genehmigung einzuholen. Zur successiven Refundirung und zur Verzinsung dieses Betrages an den Landesfond mittelst Annuitäten sind die Eintrittsgelder der Museen, soweit dies erforderlich ist, zu verwenden.“

16. Sitzung am 4. Februar 1898.

15.

(3. 5426/I.)

Errichtung einer Hypothekenbank.

Der Landtag beschließt:

I. Der Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage 9, Seite 162, wird zur Kenntnis genommen.

II. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt:

a) die im Thätigkeits-Berichte, Beilage 9, Seite 162, berichtete Erhebung statistischer Beihilfe in Absicht auf Errichtung einer Landes-Hypothekenbank mit aller Beschleunigung zu vollenden und sodin eine Enquête zu dem Zwecke zu veranstalten, um auf Grund des beschafften statistischen Materiales und aller sonstige Verhältnisse und Voraussetzungen ein Gutachten zu erwirken, ob bei Errichtung einer Landes-Hypothekenbank in Absicht auf eine fühlbare Erleichterung des Hypothekar-Credites die volle Gewähr des Erfolges besteht, ohne besorgen zu müssen, die Landes-Finanzen in ein gefährliches Risiko aus dem Titel der durch das Land zu garantirenden Pfandbriefe zu bringen;

b) die Resultate dieser Enquête dem hohen Landtage in Vorlage zu bringen und bestimmte Anträge zu stellen."

16.

(3. 5427/IV.)

Anton Liebschnig, um Dienstzeit-Einrechnung.

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, dem Bibliotheksdieners i. R. Anton Liebschnig die vor seiner Anstellung im Landesdienste zurückgelegte Militärdienstzeit unter gnadenweiser Nachsicht der in Mitte liegenden Dienstesunterbrechung in Absicht auf die Bemessung des Ruhegehaltes ausnahmsweise in die Gesamtdienstzeit einzurechnen.

17.

(3. 5428/IV.)

Vincenz Rohaut, um Dienstzeit-Einrechnung.

Der Landtag beschließt:

Die Petition des Professors am Landes-Unter-Gymnasium in Pettau, Vincenz Rohaut, um Anrechnung seiner Assistentendienstzeit für die Pensionsbemessung, wird dem Landes-Ausschusse zur Entscheidung im eigenen Wirkungskreise übermittelt.

18.

(3. 5429/IV.)

Johann Blümel, um Dienstzeit-Einrechnung.

Der Landtag beschließt:

Der Petition des pensionirten Schuldieners Johann Blümel, um gnadenweise Anrechnung seiner provisorischen Dienstzeit für die Pensionsbemessung wird keine Folge gegeben.

19.

(3. 5441/V.)

Rosalia Maier, um Pensionserhöhung.

Der Landtag beschließt:

Dem Ansuchen der Rosalia Maier um Erhöhung der Pension wird keine Folge gegeben, derselben jedoch in Anbetracht ihrer Kränklichkeit und Nothlage eine Gnadengabe von fl. 60.— bewilligt.

17. Sitzung am 5. Februar 1898.

20.

(3. 5863/III.)

Antrag Wagner und Genossen, betreffend die Erhebung bestimmter Todtenbeschauegebühren.

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, in Erwägung zu ziehen, ob sich die Schaffung eines Gesetzes, nach welchem alle Gemeinden berechtigt werden, bestimmte Todtenbeschauegebühren einzuhoben, wodurch dann im ganzen Lande Steiermark ein einheitlicher Vorgang erzielt und die Gemeinden von dem Ansuchen um diese Berechtigung befreit werden, empfiehlt und in der nächsten Session Bericht und allfälligen Antrag zu erstatten.

21.

(3. 5864/III)

Der Landtag beschließt:

I. Gesetz vom

Gesetz, betreffend die Einhebung von Gebühren für die Vornahme der Vieh- und Fleischbeschau.

wirksam für das Herzogthum Steiermark, betreffend die Einhebung von Gebühren für die Vornahme der Vieh- und Fleischbeschau.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthums Steiermark finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

In jeder Gemeinde können über Beschluss des Gemeinde-Ausschusses für die Vornahme der den Gemeinden gemäß der sanitäts- und veterinärpolizeilichen Vorschriften obliegenden Vieh- und Fleischbeschau-Gebühren eingehoben werden, welche unter Rücksichtnahme auf die örtlichen Verhältnisse in einer einerseits dem Werthe des zu beschauenden Stückes und andererseits der erforderlichen Leistung des Beschauorganes entsprechenden Abstufung festzusetzen sind und in die Gemeindecasse zu fließen haben.

§ 2.

Der bezügliche Ausschussbeschluss, bezw. der damit aufgestellte Gebührentarif bedarf der einverständlichen Genehmigung des Landes-Ausschusses und der k. k. Statthalterei.

Diese Genehmigung kann nur für eine bestimmte, das Ausmaß von 5 Jahren nicht überschreitende Zeitdauer erteilt werden.

§ 3.

Falls das nach § 2 erforderliche Einverständnis des Landes-Ausschusses mit der k. k. Statthalterei nicht erzielt wird, bedarf es zur Einhebung der vom Gemeinde-Ausschusse beschlossenen Gebühren eines vom Kaiser genehmigten Landtagsbeschlusses. Ein solcher ist auch zur Ertheilung der Bewilligung für eine längere als fünfjährige Zeitdauer erforderlich.

§ 4.

Mein Minister des Innern ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

II. Der Bericht des Landes-Ausschusses über den Antrag Wagner, betreffend die Einführung von Gebühren für Vieh- und Fleischbeschau in den Gemeinden, Beilage Nr. 9, Seite 12 findet durch die Vorlage des Gesegentwurfes seine Erledigung.

22.

(3. 5865/IV.)

Der Landtag beschließt:

Ankauf von Häusern in der Schmiedgasse in Graz.

Auf die käufliche Erwerbung der an das Landhaus anstoßenden Häuser in der Schmiedgasse in Graz Nr. 15, 17 und 19 wird dermalen nicht eingegangen.

18. Sitzung am 7. Februar 1898.

23.

(3. 5866/I.)

Der Landtag beschließt:

Gesetz vom

Gesetz, betreffend die Freilassung der eingeführten Personal-Einkommensteuer von allen der Competenz der Landesgesetzgebung unterliegenden Zuschlägen.

wirksam für das Herzogthum Steiermark, betreffend die Freilassung der mit dem Reichsgesetze vom 25. October 1896, R.-G.-Bl. Nr. 220, eingeführten Personaleinkommensteuer von allen der Competenz der Landesgesetzgebung unterliegenden Zuschlägen.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthumes Steiermark finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die durch das Gesetz vom 25. October 1896, R.-G.-Bl. Nr. 220, betreffend die directen Personalsteuern, eingeführte Personaleinkommensteuer wird vom Beginne der Wirksamkeit dieses Reichsgesetzes von allen der Competenz der Landesgesetzgebung unterliegenden Zuschlägen insolange, als die in den Artikeln V bis XII dieses Reichsgesetzes normirten Steuernachlässe und Ueberweisungen an den Landesfond, deren neue gesetzliche Regelung laut Artikel XII des erwähnten Gesetzes im Jahre 1909 in Aussicht genommen ist, bestehen, freigelassen.

Artikel II.

Insoferne das Erfordernis für öffentliche Zwecke nach den bestehenden Landesgesetzen im Concurrenzwege zu bedecken ist, und für diese Leistungen das Verhältnis der directen Steuerschuldigkeit der Leistungspflichtigen den Auftheilungsmaßstab bildet, hat bei der Auftheilung die Personaleinkommensteuer außer Betracht zu bleiben und dürfen solche Umlagen nur nach dem Verhältnisse der directen Steuern mit Ausschluß der Personaleinkommensteuer auferlegt werden.

Dasselbe gilt von der Feststellung der Zuschüsse der Bezirkscaffen an den Landesschulfond (§ 5 des Gesetzes vom 5. Juni 1876, L.-G.-Bl. Nr. 24).

Artikel III.

Zu der allgemeinen Erwerbsteuer, sowie zu der Renten- und Besoldungssteuer dürfen die im Artikel I bezeichneten Zuschläge nur in einer Höhe erhoben werden, welche die Zuschläge zu den anderen Steuergattungen um ein Drittel nicht übersteigt.

Zur Einhebung darüber hinausgehender Zuschläge zur allgemeinen Erwerbsteuer, zur Renten- und Besoldungssteuer ist in dem Falle, als diese Zuschläge 100 Procent nicht erreichen, die Genehmigung des Landes Ausschusses und die Zustimmung der k. k. Statthalterei erforderlich.

Wenn in diesem Falle das Einverständnis des Landes Ausschusses und der Statthalterei nicht erzielt wird, oder wenn diese Zuschläge 100 Procent erreichen oder übersteigen, so bedarf es zur Einhebung solcher Umlagen eines vom Kaiser genehmigten Landtagsbeschlusses.

Artikel IV.

Dienstesbezüge der Staats- und öffentlichen Fondsbeamten, sowie der Seelsorger dürfen durch Landeszuschläge zu der Besoldungssteuer nicht getroffen werden.

Artikel V.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird Mein Minister des Innern und Mein Finanzminister beauftragt.

24.

(Z. 5867/III.)

Maria Nief, Gemeinde-Umlage.

Der Landtag beschließt:

Der Ortsgemeinde Maria-Nief im Gerichtsbezirke Franz wird zur Deckung der Gemeinde-Erfordernisse für das Jahr 1898 zu den ihr bereits von der Bezirksvertretung Franz zur Einhebung bewilligten 60 Percent noch die Einhebung einer 40percentigen, zusammen daher einer 100percentigen Gemeinde-Umlage auf sämtliche in der Ortsgemeinde vorgeschriebenen directen landesfürstlichen Steuern mit dem Vorbehalte bewilligt, daß in dem Falle, als über weiteren Landtagsbeschluss die Freilassung der Personaleinkommensteuer von den Gemeinde-Umlagen platzzugreifen hätte, die Vorschreibung an Personal-Einkommensteuer aus der durch die bewilligte Gemeinde-Umlage zu treffenden Vorschreibung an directen landesfürstlichen Steuern auszuscheiden sein wird.

25. (3. 5868/III)

Der Landtag beschließt:

Der Ortsgemeinde St. Lambrecht im Gerichtsbezirke Neumarkt wird die Bewilligung erteilt, außer der zur Deckung der Erfordernisse für die Ortsgemeinde St. Lambrecht im Jahre 1898 zur Einhebung gelangenden Gemeinde-Umlage auf die in der ganzen Ortsgemeinde vorgeschriebenen directen landesfürstlichen Steuern, weiters noch zur Bedeckung der besonderen Erfordernisse für den Markt St. Lambrecht im Jahre 1898 eine 75percentige Gemeinde-Umlage auf die von dem im Markte St. Lambrecht gelegenen Hausbesitze, den daselbst betriebenen Gewerbs-Unternehmungen und dem Einkommen der Marktbewohner vorgeschriebenen directen landesfürstlichen Steuern einzuheben, wobei jedoch in dem Falle, als in Folge weiteren Beschlusses des Landtages die Freilassung der Personal-Einkommensteuer von den Gemeinde-Umlagen platzzugreifen hätte, die Vorschreibung an Personal-Einkommensteuer aus der durch die bewilligte 75percentige Umlage zu treffenden Vorschreibung an directen landesfürstlichen Steuern auszuscheiden sein wird.

St. Lambrecht, Gemeinde-Umlage.

19. Sitzung am 8. Februar 1898.

26. (3. 6081/VI.)

Der Landtag beschließt:

1. Der steiermärkische Landtag gibt der Ueberzeugung Ausdruck, daß die vom Ministerium Graf Badeni am 5. und 23. April 1897 für Böhmen und Mähren erlassenen Sprachenverordnungen ungeseglich seien,

Sprachenverordnung f. Böhmen und Mähren.

daß dieselben eine tiefgehende nationale und wirtschaftliche Schädigung des deutschen Volkes in Oesterreich zur Folge haben,

und daß dieselben nicht nur die Wiederherstellung geordneter, verfassungsmäßiger Zustände verhindern, sondern auch schwere Gefahren für den Bestand und die staatsrechtlichen Grundlagen des Reiches selbst herbeiführen.

2. Die k. k. Regierung wird demnach aufgefordert, diese Sprachenverordnungen sofort zurückzuziehen und die endgiltige Regelung der Sprachenfrage im Gesetzgebungswege durchzuführen.

3. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, diesen Beschluß des Landtages unverzüglich zur Kenntnis der k. k. Regierung zu bringen.

27. (3. 6082/II.)

Der Landtag beschließt:

Der Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage 9, Seite 76 „Subventionierung einer Hanf- und Flachsfabrik in Pettau“, wird zur Kenntnis genommen.

Thätigkeitsbericht, betreffend die Subventionierung der Hanf- und Flachsfabrik in Pettau.

20. Sitzung am 10. Februar 1898.

28. (3. 6561/VI.)

Der Landtag beschließt:

Der Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 9, Seite 41, betreffend die Pösnitzbachregulierung, wird zur Kenntnis genommen.

Pösnitzbach-Regulierung.

Bei dem Umstande jedoch, als das Statthalterei-Protokoll vom 9. December 1897 betreffend das Resultat der durchgeführten Begehung, bereits vorliegt und der Landes-cultur-Ausschuß in dasselbe Einsicht zu nehmen in der Lage war, wird der steiermärkische Landes-Ausschuß zugleich beauftragt:

1. Die erforderlichen Einleitungen zu treffen, daß Seitens der k. k. Regierung ein Staatsbeitrag von entsprechender Höhe zu den Kosten der vom Vertreter des

1. f. f. Ackerbau-Ministeriums im Commissions-Protokolle vom 9. December 1897 beantragten Correction und Profilerweiterung in der Strecke I ehestens zugesichert werde;

2. daß taugliche technische Kräfte zur Verfassung des Projectes für die Regulirung der Pöfnitz in der III. Strecke gewonnen und mit der Ausarbeitung desselben betraut werden; daß ferner diese Kräfte eine generelle Ausnahme des Pöfnitzlaufes in der II. Strecke durchführen;

3. daß die hiedurch erwachsenen Kosten einstweilen gegen seinerzeitige Refundirung aus dem zu creirenden Regulirungsfonde aus dem Landesfonde vorgestreckt und die erforderlichen Vorarbeiten soweit zum Abschlusse gebracht werden, daß die Regulirung der Pöfnitz in der III. Strecke, d. h. in der untersten Strecke, auf Grund des Meliorationsgesetzes ehestens erfolgen könne.

29. (3. 6562/IV.)

Gleichstellung der Bezüge der Beamten der Landes-Bibliothek mit denen an f. f. Universitäts-Bibliotheken.

Der Landtag beschließt:

In Erledigung des Ansuchens der Landesbibliotheksbeamten am Joanneum, um Gleichstellung ihrer Bezüge mit jenen der Beamten der f. f. Universitäts-Bibliotheken, wird in Absicht auf die erbetene Gleichstellung der Gehalt der beiden Scriptoren von jährlich 1200 fl. auf den Betrag von jährlich 1400 fl., der Gehalt der beiden Amanuensen von jährlich 700 fl. auf den Betrag von jährlichen 1100 fl. vom 1. Jänner 1898 angefangen erhöht.

30. (3. 6563/IV.)

Franz Rismann, Hallenwart, um Lohnerhöhung.

Der Landtag beschließt:

Dem Gesuche des Hallenwartes Franz Rismann wird keine Folge gegeben, jedoch gleichzeitig die Löhnung des Petenten gegen Einziehung des Zheuerungsbeitrages jährlicher 60 fl. vom 1. Jänner 1898 angefangen auf den Betrag jährlicher 400 fl. erhöht.

31. (3. 6564/IV.)

Antonie Lorger, definitive Unterlehrerin um Dienstzeit-Einrechnung.

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 100, der Antonia Lorger, definitiven Unterlehrerin in Laufen, wird in Bezug auf das Begehren um Anrechnung der Supplenten-Dienstzeit dem Landes-Ausschusse mit der Ermächtigung abgetreten, dem Begehren, wenn der f. f. Landesschulrath einverstanden wäre, mit Rücksicht auf den befürwortenden Bericht des Bezirks-Schulrathes Cilli vom 17. Mai 1895, Z. 263, zuzustimmen, im Punkte des angeblich ungebührlich erlittenen Gehaltsabganges jedoch abgewiesen.

32. (3. 6565/IV.)

Ortschulrath Mayau um Gewährung des Halbtagsunterrichtes.

Der Landtag beschließt:

Die Petition des Ortschulrathes Mayau, der sämmtlichen dort eingeschulten Gemeinden, sowie anderen Insassen, um Gewährung des Halbtagsunterrichtes an der vierclassigen Volksschule zu Mayau, wird dem Landes-Ausschusse mit dem Auftrage zugewiesen, diese Petition dem f. f. steiermärkischen Landesschulrathe zur competenten Amtshandlung abzutreten.

33. (3. 6566/IV.)

Johann Koncan, um Pensionserhöhung.

Der Landtag beschließt:

Die Petition des Johann Koncan, städtischen Volksschullehrers in Marburg, um Erhöhung seiner Pension, wird dem Landesschulrathe zur eventuellen Berücksichtigung unter Hinweis auf die Landtagsbeschlüsse vom 4. Februar 1896 und 26. Februar 1897 abgetreten.

34.

(3. 6567/IV.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition der Marie Polz, Unterlehrerin in Graz, um Einrechnung der vor ihrer Verheirathung absolvirten Dienstjahre, wird derzeit abgewiesen, nachdem über derartige Ansuchen erst im Zeitpunkte der wirklich erfolgenden Pensionirung entschieden werden kann.

Maria Polz, um Dienstzeit-Einrechnung.

35.

(3. 6568/IV.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition des Josef Peh, Volksschuldirectors i. R. in Graz, um Zulage zu seiner Pension von 1430 fl. wird abgewiesen.

Josef Peh, um eine Pensionszulage.

36.

(3. 6569/IV.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition des Peter Klöckl, pensionirten Volksschuldirectors, um Anrechnung seiner vollen Dienstzeit und Erhöhung seiner Pension, wird dem Landes-Ausschusse mit der Ermächtigung zugewiesen, die nachgesuchte Pensionserhöhung im Einvernehmen mit dem k. k. Landesschulrathe bei vorhandener Würdigkeit und Dürftigkeit zu bewilligen.

Peter Klöckl, um Dienstzeit-Einrechnung.

37.

(3. 6570/IV.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition des Anton Triller, prov. Oberlehrers i. R. in Miethsdorf bei Mureck, um Erhöhung seiner Pension, eventuell um Gewährung einer Jahres-Subvention, wird dem Landes-Ausschusse mit der Ermächtigung zugewiesen, die nachgesuchte Pensionserhöhung im Einvernehmen mit dem k. k. Landesschulrathe bei vorhandener Würdigkeit und Dürftigkeit vom 1. Jänner 1898 an zu bewilligen.

Anton Triller, um Pensionserhöhung.

38.

(3. 6571/IV.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition des Josef Lerch, pensionirten Oberlehrers in Windisch-Hartmannsdorf, um Pensionserhöhung, wird dem Landes-Ausschusse mit der Ermächtigung zugewiesen, die nachgesuchte Pensionserhöhung im Einvernehmen mit dem k. k. Landesschulrathe bei vorhandener Würdigkeit und Dürftigkeit zu bewilligen.

Josef Lerch, um Pensionserhöhung.

39.

(3. 6572/IV.)

Der Landtag beschließt:

In Erledigung der Petition des Otto Ehrlich, definitiven Unterlehrers in Grasendorf bei Hartberg, wird demselben die Dienstzeit vom 1. August 1877 bis 30. August 1892 behufs Erlangung einer definitiven Lehrerstelle ad personam angerechnet.

Otto Ehrlich, um Dienstzeit-Einrechnung.

40.

(3. 6573/II.)

Der Landtag beschließt:

1. Der Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend den Hopfenbau, Seite 68 bis 69 des Thätigkeitsberichtes, wird zur Kenntnis genommen.

Thätigkeitsbericht, betreffend den Hopfenbau.

2. Der Landes-Ausschuss wird beauftragt, die Hopfencultur in Steiermark im Auge zu behalten und bei der hohen k. k. Regierung auf eheste Herabsetzung der Frachtsätze für Hopfen, welcher von den steirischen Producenten zur Aufgabe gelangt, zu dringen.

41.

(3. 6574/VI.)

Der Landtag beschließt:

Ueber die Petition der Theresie Gräfin Galler in Graz wird derselben eine Unterstüßung von 50 fl. (fünfzig Gulden) pro 1898 bewilligt.

Theresie Gräfin Galler, um eine Unterstüßung.

42. (3. 6575/VI.)
 Maria Lenz, um eine Gnadengabe. Der Landtag beschließt:
 Ueber die Petition der Maria Lenz, landsh. Kanonierswitwe in Graz, wird derselben eine Gnadengabe von 42 fl. (vierzigzwei Gulden ö. W.) pro 1898 bewilligt.
43. (3. 6576/VI.)
 Therese Oforn, um eine Gnadengabe. Der Landtag beschließt:
 Ueber die Petition der Therese Oforn, landsh. Feuerwächterswitwe in Graz, wird derselben eine Gnadengabe von 36 fl. (dreißigsechs Gulden ö. W.) pro 1898 bewilligt.
44. (3. 6577/VI.)
 Anna Sprizky, um eine Gnadengabe. Der Landtag beschließt:
 Ueber die Petition der Anna Sprizky, Gemeindefretärswitwe in Pettau, wird derselben eine Gnadengabe von 60 fl. (sechzig Gulden ö. W.) pro 1898 bewilligt.
45. (3. 6578/VI.)
 Michael Mox, um eine Geldaushilfe. Der Landtag beschließt:
 Ueber die Petition des Michael Mox, provisionirten landsh. Kanoniers in Graz, wird demselben eine Geldaushilfe von 36 fl. (dreißigsechs Gulden ö. W.) pro 1898 bewilligt.
46. (3. 6579/VI.)
 Rosalia Holzinger, um eine Gnadengabe. Der Landtag beschließt:
 Ueber die Petition der Rosalia Holzinger, landsh. Feuerwächterswaise in Graz, wird derselben eine Gnadengabe von 36 fl. (dreißigsechs Gulden ö. W.) pro 1898 bewilligt.
47. (3. 6580/VI.)
 Franziska Hörz, um eine Unterstützung. Der Landtag beschließt:
 Ueber die Petition der Francisca Hörz, Bürgerschuldienerswitwe in Liezen, wird derselben eine Unterstützung von 60 fl. (sechzig Gulden ö. W.) pro 1898 bewilligt.
48. (3. 6581/VI.)
 Maria Molini, um eine Gnadengabe. Der Landtag beschließt:
 Ueber die Petition der Maria Molini, landsh. Schmiedgehilfenswitwe in Graz, wird derselben eine Gnadengabe von 48 fl. (vierzigacht Gulden ö. W.) pro 1898 bewilligt.
49. (3. 6582/VI.)
 Anna Ortwein, geb. Gräfin Galler, um eine Unterstützung. Der Landtag beschließt:
 Ueber die Petition der Anna Ortwein, geb. Gräfin Galler in Graz, wird derselben eine Unterstützung von 40 fl. (vierzig Gulden ö. W.) pro 1898 bewilligt.
50. (3. 6583/VI.)
 Louise Masten, um eine Unterstützung. Der Landtag beschließt:
 Ueber die Petition der Louise Masten, Beamtenwaise, wird derselben pro 1898 eine Unterstützung von 50 fl. gewährt.
51. (3. 6584/VI.)
 Maria Eckel, um eine Gnadengabe. Der Landtag beschließt:
 Ueber die Petition der Maria Eckel, landsh. Liquidators-Adjunctenswaise, wird derselben pro 1898 eine Gnadengabe von 60 fl. gewährt.

52.

(Z. 6585/VI.)

Der Landtag beschließt:

Ueber die Petition der Landeshilfsämterdirectorswaife Bertha Karl wird derselben pro 1898 eine Unterstützung von 90 fl. gewährt.

Bertha Karl, um eine Unterstützung.

53.

(Z. 6586/VI.)

Der Landtag beschließt:

Ueber die Petition der landschaftl. Hilfsämterdirectorsweisen Cornelia, Sidonia und Bertha Podgorschegg wird denselben pro 1898 eine Gnadengabe von zusammen 150 fl. gewährt.

Cornelia, Sidonia und Bertha Podgorschegg, um Gnadengaben.

54.

(Z. 6587/VI.)

Der Landtag beschließt:

Ueber die Petition der Volksschuldirectorsweisen Maria und Dorothea Hirsch wird denselben pro 1898 eine Unterstützung von 80 fl. zusammen gewährt.

Maria und Dorothea Hirsch, um Unterstützungen.

55.

(Z. 6588/VI.)

Der Landtag beschließt:

Ueber die Petition der Opernsängerin Aloisia Nemeß wird derselben pro 1898 eine Unterstützung von 60 fl. gewährt.

Aloisia Nemeß, um eine Unterstützung.

56.

(Z. 6589/VI.)

Der Landtag beschließt:

Ueber die Petition der Johanna Lichem von Löwenburg, steirischen Landstandswitwe, wird derselben pro 1898 eine Unterstützung von 70 fl. gewährt.

Johanna Lichem v. Löwenburg, um eine Unterstützung.

57.

(Z. 6590/VI.)

Der Landtag beschließt:

Ueber die Petition der f. f. Professors- und landschaftl. Directorswitwe Maria Frisch wird derselben pro 1898 eine Gnadengabe von 60 fl. gewährt.

Maria Frisch, um eine Gnadengabe.

58.

(Z. 6591/VI.)

Der Landtag beschließt:

Ueber die Petition der landschaftl. Gärtnerswitwe Agnes Chladef wird derselben pro 1898 eine Unterstützung von 100 fl. gewährt.

Agnes Chladef, um eine Unterstützung.

59.

(Z. 6492/VI.)

Der Landtag beschließt:

Ueber die Petition der landschaftl. Oberrealschuldienerswitwe Anna Rathey, wird derselben pro 1898 eine Unterstützung von 48 fl. gewährt.

Anna Rathey, um eine Unterstützung.

60.

(Z. 6593/VI.)

Der Landtag beschließt:

Ueber die Petition des prov.-landschaftl. Kanoniers Eduard Friedl, wird derselben pro 1898 eine Unterstützung von 36 fl. gewährt.

Eduard Friedl, um eine Unterstützung.

61.

(Z. 6594/VI.)

Der Landtag beschließt:

Ueber die Petition der landschaftl. Buchhalterswaife Maria Mayer, wird derselben pro 1898 eine Gnadengabe von 135 fl. bewilligt.

Maria Mayer, um eine Gnadengabe.

62.

(Z. 6595/VI.)

Der Landtag beschließt:

Ueber die Petition der Maria Millner, landschaftl. Beamtenwaife, wird derselben pro 1898 eine Unterstützung von 48 fl. gewährt.

Maria Millner, um eine Unterstützung.

63. (3. 6596/VI.)
 Hedwig Paulasch, um eine Gnadengabe. Der Landtag beschließt:
 Ueber die Petition der landschaftl. Adjunctenswaise Hedwig Paulasch, wird derselben pro 1898 eine Gnadengabe von 50 fl. gewährt.
64. (3. 6597/VI.)
 Auguste Stelzer, um eine Gnadengabe. Der Landtag beschließt:
 Ueber die Petition der landschaftl. Buchhalterswaise Auguste Stelzer, wird derselben pro 1898 eine Gnadengabe von 50 fl. gewährt.
65. (3. 6598/VI.)
 Helene Baronin von Dienersberg, um eine Gnadengabe. Der Landtag beschließt:
 Ueber die Petition der st. Landstandswitwe Helene Baronin von Dienersberg, derselben pro 1898 eine Gnadengabe von 40 fl. gewährt.
66. (3. 6599/VI.)
 Auguste Plisnier, um eine Unterstützung. Der Landtag beschließt:
 Ueber die Petition der landschaftl. Professorswaise Auguste Plisnier, wird derselben pro 1898 eine Unterstützung von 70 fl. gewährt.
67. (3. 6600/VI.)
 Clara Edle von Brandenau, um eine Unterstützung. Der Landtag beschließt:
 Ueber die Petition der st. Landstandswitwe Clara Edle von Brandenau, wird derselben pro 1898 eine Unterstützung von 50 fl. gewährt.
68. (3. 6601/IV.)
 Gustav Bruckner, um Ernennung zum Lehrer ad personam. Der Landtag beschließt:
 Die Petition des Gustav Bruckner, definit. Unterlehrers in Graz, wird dem Landes-Ausschusse unter Hinweis auf den Landtags-Beschluss vom 13. Februar 1895, Punkt 3 zur Amtshandlung abgetreten.
69. (3. 6602/IV.)
 Carl Sponda, um Dienstzeit-Einrechnung. Der Landtag beschließt:
 In Erledigung der Petition wird der Landes-Ausschuss ermächtigt, dem Bürgerschuldirector Carl Sponda in Gills bei seiner bevorstehenden Pensionirung die an der gewesenen Haupt- und Unterrealschule in Luttenberg zugebrachte Dienstzeit ausnahmsweise einzurechnen.
70. (3. 6603/IV.)
 Friedrich Boser, um Dienstzeit-Einrechnung. Der Landtag beschließt:
 In Erledigung der Petition Nr. 244 wird der Landes-Ausschuss ermächtigt, dem Bürgerschuldirector Friedrich Boser in Voitsberg bei seiner bevorstehenden Pensionirung das an der Landes-Bürgerschule in Judenburg zugebrachte Supplentenjahr in die Dienstzeit ausnahmsweise einzurechnen.
71. (3. 6604/IV.)
 Johann Ortner, um Gewährung der 5. Dienstalterszulage. Der Landtag beschließt:
 Die Petition des Johann Ortner, Oberlehrer in St. Bartholomä a. d. Lieboch, um Gewährung der 5. Dienstalterszulage, wird dem Landesauschusse zur Erhebung und Berichterstattung in der nächsten Session übermittelt.
72. (3. 6605/IV.)
 Steiermärk. Lehrerbund, um Schaffung eines Disciplinargesetzes. Der Landtag beschließt:
 Die Petition des Steiermärkischen Lehrerbund, um Schaffung eines Disciplinargesetzes für die Lehrpersonen Steiermarks mit Zugrundelegung eines beiliegenden Ent-

wurdes, wird dem Landesauschusse mit dem Auftrage überwiesen, eine zeitgemäße Reform der Bestimmungen des Gesetzes vom 4. Februar 1870 (Abschnitt 3, §§ 40—51), betreffend die Disciplinarbehandlung des Lehrpersonales der öffentlichen Volks- und Bürgerschulen in Steiermark und zwar sowohl in Bezug auf die Strafen, als auch in Bezug auf das Verfahren in Erwägung zu ziehen und nach gepflogenen Einvernehmen mit dem k. k. Landes Schulrathe hierüber eventuell unter Vorlage eines diesfälligen Gesetzentwurfes zu berichten.

73. (3. 6606/IV.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition des Alois Kasper, definit. Unterlehrers in Graz, um Zustimmung zu seiner Beförderung zum Lehrer mit der Rechtswirksamkeit vom 21. November 1896, wird dem Landes-Ausschusse unter Hinweis auf den Landtags-Beschluß vom 13. Februar 1895, Punkt 3 zur Amtshandlung abgetreten.

Alois Kasper, um Beförderung zum Lehrer.

74. (3. 6607/IV.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition des Siegmund Leyfert, Directors der Knabenbürgerschule in der Wielandgasse in Graz, um Gewährung der gesetzlichen Functionszulage für die Leitung der Mädchenbürgerschule, wird dem Landes-Ausschusse zur eingehenden Prüfung und Entscheidung zugewiesen.

Sigmund Leyfert, um Gewährung einer Functionszulage.

21. Sitzung am 11. Februar 1898.

75. (3. 6608/III.)

Der Landtag beschließt:

Der Ortsgemeinde Donnersbachwald im Gerichtsbezirke Trdnung wird zur Deckung der Gemeinde-Erfordernisse für das Jahr 1898 die Einhebung einer 150percentigen Gemeinde-Umlage auf sämtliche in der Gemeinde vorgeschriebenen directen landesfürstlichen Steuern mit dem Vorbehalte bewilligt, daß in dem Falle, als in Folge eines weiteren Beschlusses des Landtages die Freilassung der Personal-Einkommensteuer von den Gemeinde-Umlagen platzzugreifen hatte, die Vorschreibung an Personal-Einkommensteuer aus der durch die bewilligte Gemeinde-Umlage zu treffenden Vorschreibung an directen landesfürstlichen Steuern auszuscheiden sein wird.

Donnersbachwald, Gemeinde-Umlage.

76. (3. 6609/VI.)

Der Landtag beschließt:

Ueber die Petition der Lehrerswitwe Maria Weigler wird derselben eine Unterstützung von 25 fl. pro 1898 gewährt.

Maria Weigler, um eine Unterstützung.

77. (3. 6610/VI.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition der Professorsgattin Louise Ortwein um eine Unterstützung wird abgewiesen.

Louise Ortwein, um eine Unterstützung.

78. (3. 6611/VI.)

Der Landtag beschließt:

Ueber die Petition der Oberlehrerswitwe Theresia Wichernigg wird derselben pro 1898 eine Unterstützung von 50 fl. gewährt.

Theresie Wichernigg, um eine Unterstützung.

79. (3. 6612/VI.)

Der Landtag beschließt:

Ueber die Petition der Oberlehrerswitwe Francisca Sernek wird derselben pro 1898 eine Unterstützung von 40 fl. gewährt.

Franziska Sernek, um eine Unterstützung.

- | | | | |
|--|---|-----|---------------|
| Vincenz Kozmuth, um eine Gnadengabe. | Der Landtag beschließt:
Die Petition des Oberlehrers i. R. Vincenz Kozmuth um eine Gnadengabe wird abgewiesen. | 80. | (3. 6613/VI.) |
| Maria Pimonka, um eine Unterstützung. | Der Landtag beschließt:
Ueber die Petition der Schullehrerswitwe Maria Pimonka wird derselben pro 1898 eine Unterstützung von 60 fl. gewährt. | 81. | (3. 6614/VI.) |
| Theresia Longin, um eine Unterstützung. | Der Landtag beschließt:
Ueber die Petition der Oberlehrerswitwe Theresia Longin wird derselben eine Unterstützung von 50 fl. pro 1898 gewährt. | 82. | (3. 6615/VI.) |
| Hermine Desterreicher, um eine Gnadengabe. | Der Landtag beschließt:
Ueber die Petition der Hermine Desterreicher wird derselben eine Gnadengabe von 50 fl. für das Jahr 1898 gewährt. | 83. | (3. 6616/VI.) |
| Josefine Sima, um eine Unterstützung. | Der Landtag beschließt:
Ueber die Petition der Hauptmannswitwe Josefine Sima wird derselben pro 1898 eine Unterstützung von 50 fl. gewährt. | 84. | (3. 6617/VI.) |
| Antonia Kobera, um eine Unterstützung. | Der Landtag beschließt:
Ueber die Petition der Antonia Kobera, landsch. Beamtenswaise, wird derselben pro 1898 eine Unterstützung von 50 fl. gewährt. | 85. | (3. 6618/VI.) |
| Anna Miller, geb. Kobera, um eine Unterstützung. | Der Landtag beschließt:
Ueber die Petition der Anna Miller, geb. Kobera, wird derselben pro 1898 eine Unterstützung von 50 fl. gewährt. | 86. | (3. 6619/VI.) |
| Hedwig Schneller, um eine Unterstützung. | Der Landtag beschließt:
Ueber die Petition der Medicin-Doctorswitwe Hedwig Schneller wird derselben pro 1898 eine Unterstützung von 72 fl. bewilligt. | 87. | (3. 6620/VI.) |
| Vincenzia Emma Kobera, um eine Unterstützung. | Der Landtag beschließt:
Ueber die Petition der landsch. Beamtenswaise Vincenzia Kobera wird derselben pro 1898 eine Unterstützung von 50 fl. gewährt. | 88. | (3. 6621/VI.) |
| Caroline Pferschy, um eine Unterstützung. | Der Landtag beschließt:
Ueber die Petition der Hauptcassierswitwe Caroline Pferschy wird derselben pro 1898 eine Unterstützung von 40 fl. gewährt. | 89. | (3. 6622/VI.) |
| Maria Schröckinger, um eine Unterstützung. | Der Landtag beschließt:
Ueber die Petition der landsch. Expeditorswitwe Maria Schröckinger wird derselben pro 1898 eine Unterstützung von 50 fl. gewährt. | 90. | (3. 6623/VI.) |
| R. f. Gesellschaft für Landes-
pferdezucht in Steiermark,
um Erhöhung d. Subvention. | Der Landtag beschließt:
Der k. k. Gesellschaft für Landes-
pferdezucht in Steiermark wird die angesprochene
Erhöhung der Subvention von 2000 fl. auf 3500 fl. bewilligt und hiebei die Erwartung | 91. | (3. 6624/II.) |

ausgesprochen, daß auch die Subvention aus Staatsmitteln eine entsprechende Erhöhung erfahre.

Mit der Einstellung dieser Post unter Capitel IV, Titel 8 (Rubrik X) des Voranschlages pro 1898 findet diese Petition ihre Erledigung.

92.

(3. 6625/II.)

Der Landtag beschließt:

Dem Obstbauverein für Mittelsteiermark wird in Würdigung seiner bisherigen Thätigkeit für Zwecke der weiteren Ausgestaltung seiner Obstverwerthungsstelle für die Jahre 1898, 1899 und 1900 eine jährliche Subvention von 1700 fl. gewährt unter der ausdrücklichen Bedingung, daß das k. k. Ackerbauministerium mindestens die gleiche Summe für die gleiche Zeit gewährt und wird diese Post bei Cap. IV, Titel 9 des Voranschlages pro 1898 eingestellt.

Obstbauverein für Mittelsteiermark, um eine Subvention.

93.

(3. 6626/IV.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 241 der Besitzer von Pristova, Ortsgemeinde Drenskorebro im Bezirke Drauzburg um Anschulung aus dem Schulsprengel Virstajn und Einschulung in den Schulsprengel Peilenstein wird dem Landes-Ausschusse mit dem Auftrage zugewiesen, selbe dem k. k. Landeschulrathe zur competenten Amtshandlung und wohlwollendsten Berücksichtigung zu übermitteln.

Die Besitzer von Pristova, um Anschulung aus dem Schulsprengel Virstajn und Einschulung in den Schulsprengel Peilenstein.

22. Sitzung am 12. Februar 1898.

94.

(3. 6681/IV.)

Der Landtag beschließt:

Der Antrag der Abgeordneten Sutter und Genossen auf Aenderung des jetzigen Lehrplanes an einigen Landes-Bürgerschulen in Steiermark und Wiedereinführung der früheren Unterrichtsgegenstände mit dem gleichen Lehrplane, Beilage Nr. 73, sowie die Petitionen Nr. 138, 222, 263 und 274 der Stadtgemeinde Fürstfeld, Judenburg, Voitsberg und Hartberg um Wiedereinführung des früheren Lehrplanes, beziehungsweise um Aenderung desselben an den dortigen Landes-Bürgerschulen werden dem Landes-Ausschusse zur eingehenden Erwägung und Prüfung, eventuell unter Berufung einer Fachcommission und nach gepflogenen Einvernehmen mit dem Landeschulrathe, zur Berichterstattung und Antragstellung in der nächsten Session zugewiesen.

Antrag des Abg. Sutter, betreffend die Aenderung des jetzigen Lehrplanes an einigen Landes-Bürgerschulen in Steiermark und Wiedereinführung der früheren Unterrichtsgegenstände.

23. Sitzung am 14. Februar 1898.

95.

(3. 6801/VI.)

Der Landtag beschließt:

1. Der Bericht des Landes-Ausschusses wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, im Einvernehmen mit der hohen k. k. Regierung ein Regulierungs-Project der Sann bei und unter Gili zu verfassen und dahin zu wirken, daß den Wasserwerken am Kleinfraflauer und Podwiner Canal, welche aus dem Sannflusse das Betriebswasser gewinnen, mehr Entgegenkommen zugewendet werde.

Thätigkeitsbericht, betreffend Sannregulierung.

96.

(3. 6802/VI.)

Der Landtag beschließt:

„I. Der Thätigkeitsbericht des steierm. Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 9, Seite 34, Randbemerkung Drauregulierung, wird zur Kenntnis genommen;

Thätigkeitsbericht, betreffend Drauregulierung.

II. im Hinblick darauf, daß das Uebereinkommen vom 12. Jänner 1895, betreffend die Schutz- und Erhaltungsbauten in der Draußußstrecke von Marburg bis Polstrau mit Ende des Jahres 1898 abläuft, eine vollständige Regulierung des Draußusses nach dem vom k. k. Ministerium des Innern genehmigten Projecte bei dem gegenwärtigen Stande der Finanzlage des Landes wenigstens dermalen nicht in Aussicht genommen werden kann, dagegen Schutz- und Erhaltungsarbeiten in immer ausgebehnterem Maße ausgeführt werden müssen und die damit verbundenen Kosten sich immer steigern, wird der Landes-Ausschuß beauftragt:

- a) für die rechtzeitige Erneuerung des Uebereinkommens vom 12. Jänner 1895, betreffend die Schutz- und Erhaltungsbauten in der Draußußstrecke von Marburg bis Polstrau auf weitere vier Jahre, sowie für die Erhöhung der jährlichen Dotation seitens des Staates und des Landes auf je 25.000 fl. Sorge zu tragen;
- b) den in der Strecke bei Sabofzen und Frankofzen höchst dringenden und umfangreicheren Regulierungsarbeiten die ganz besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden, weil hier ausgebehnte fruchtbare Grundstücke und ganze Ortschaften bedroht sind.

Hiedurch erscheint auch die Petition Nr. 298 erledigt."

97.

(3. 6803/III.)

Sopote, Gemeinde-Umlage.

Der Landtag beschließt:

Der Ortsgemeinde Sopote im Gerichtsbezirke Drazenburg wird zur Deckung der Gemeinde-Erfordernisse für das Jahr 1898 zu den ihr bereits von der Bezirksvertretung Drazenburg zur Einhebung bewilligten 60 Percent noch die Einhebung einer 81percentigen, zusammen daher einer 141percentigen Gemeinde-Umlage auf sämtliche in der Gemeinde vorgeschriebenen directen landesfürstlichen Steuern mit dem Vorbehalte bewilligt, daß in dem Falle, als über weiteren Landtagsbeschluß die Freilassung der Personal-Einkommensteuer von den Gemeinde-Umlagen platzzugreifen hätte, die Vorschreibung an Personal-Einkommensteuer aus der durch die bewilligte Gemeinde-Umlage zu treffenden Vorschreibung an directen landesfürstlichen Steuern auszuscheiden sein wird.

24. Sitzung am 15. Februar 1898.

98.

(3. 6985/III.)

St. Lorenzen ob Marburg,
Gemeinde-Umlage.

Der Landtag beschließt:

Der Ortsgemeinde St. Lorenzen ob Marburg im Gerichtsbezirke Marburg wird zur Deckung der Gemeinde-Erfordernisse für das Jahr 1898 die Einhebung einer 112percentigen Gemeinde-Umlage auf sämtliche in der Gemeinde vorgeschriebenen directen landesfürstlichen Steuern mit dem Vorbehalte bewilligt, daß in dem Falle, als über weiteren Landtagsbeschluß die Freilassung der Personal-Einkommensteuer von den Gemeinde-Umlagen platzzugreifen hätte, die Vorschreibung an Personal-Einkommensteuer aus der durch die bewilligte Gemeinde-Umlage zu treffenden Vorschreibung an directen landesfürstlichen Steuern auszuscheiden sein wird.

99.

(3. 6986/III.)

Thätigkeitsbericht, betreffend
Kirchenconcurrentengesetz.

Der Landtag beschließt:

Der Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 9, Seite 12, betreffend Kirchenconcurrentengesetz wird zur Kenntnis genommen.

100.

(3. 6987/III.)

Murau, Bezirks-Umlage.

Der Landtag beschließt:

„Dem Bezirke Murau wird zur Deckung der Bezirkserfordernisse für das Jahr 1898 zu der ihm bereits vom Landes-Ausschusse zur Einhebung bewilligten 35percentigen

noch die Einhebung einer 29percentigen, zusammen daher einer 64percentigen Bezirks-Umlage auf sämtliche im Bezirke vorgeschriebenen directen landesfürstlichen Steuern mit dem Vorbehalte bewilligt, daß in dem Falle, als in Folge weiteren Beschlusses des Landtages die Freilassung der Personal-Einkommensteuer von den Bezirks-Umlagen plazzugreifen hätte, die Vorschreibung an Personal-Einkommensteuer aus der durch die bewilligte Bezirks-Umlage zu treffenden Vorschreibung an directen landesfürstlichen Steuern auszuscheiden sein wird.“

101. (Z. 6988/I.)

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt:

Rauchfanglehrer-Genossenschaft
um Abänderung des § 8
der Feuerlöschordnung.

1. Die Gesuchsteller zum Nachweise der in der Petition Nr. 250 angeführten Mißstände aufzufordern und zwar:

- a) daß thatsächlich die Abänderung des § 8 der Feuerlösch-Ordnung zu den gefährlichsten Mißständen geführt hat;
- b) daß thatsächlich die Fassung der §§ 442, 443, 444 des Strafgesetzes im Widerspruche zu § 8 der Feuerlösch-Ordnung steht;
- c) daß demzufolge thatsächlich 2 Rauchfanglehrermeister unschuldig abgestraft wurden;
- d) daß die Bestimmungen des § 8 der Feuerlösch-Ordnung, die im Jahre 1895 vom hohen Landtage erst zum Beschlusse erhoben wurden, heute schon gänzlich veraltet sind.

2. Nach Vorlage dieser Nachweisungen dem Landtage Bericht zu erstatten, eventuell Anträge zu stellen.

102. (Z. 6989/VI.)

Der Landtag beschließt:

Thätigkeitsbericht, betreffend
die Murregulierung.

1. Der Theil des Thätigkeitsberichtes, Beilage Nr. 9, Seite 30–35, Titel: Uferschutzbauten an der Mur und Murregulierung in der Strecke von der Radetzkybrücke in Graz bis zur Landesgrenze, wird zur Kenntnis genommen.

2. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, die k. k. Regierung zu ersuchen, die Bauoberleitung zu verhalten:

- a) mit ganzer Energie an der Beseitigung der Nebelstände zu arbeiten, welche durch das von Beginn der Regulierung an beibehaltene System geschaffen wurden,
- b) im Jahre 1898 solche Vorkehrungen zu treffen, die den Gewerbetreibenden, welche auf die Wasserkräfte der Mur angewiesen sind, dieselben erhalten,
- c) neu erstehende industrielle Unternehmungen durch möglichst rasche und wohlwollende Erledigung ihrer Eingaben zu fördern und insbesondere auf die Erhaltung und Schaffung der Wasserkräfte das größte Augenmerk zu richten und hiebei auf die nicht mehr betriebene Floßfahrt von Graz abwärts keine Rücksicht mehr zu nehmen,
- d) in Zukunft nicht mehr zu den Regulierungsbauten so schlechtes Steinmaterial zu verwenden als bisher, eventuell geeignetes Steinmaterial per Eisenbahn zuführen zu lassen.

103. (Z. 6990/VI.)

Der Landtag beschließt:

Der Antrag des Freiherrn von Rokitan sky als auch die Petition, Nr. 310, der Bezirksvertretung Mureck finden ihre Erledigung in den Anträgen des Landes-Cultur-Ausschusses (Beschuß Nr. 102).

Antrag des Abg. Freih. v.
Rokitan sky, betreffend
die Murregulierung und
das Liebenau-Gössendorfer
Mühlenconsortium.

104.

(3. 6991/II.)

Thätigkeitsbericht, betreffend die
Molkerei - Musterwirthschaft
auf dem Oberhof und den
Jungviehhof auf der Buchau.

Der Landtag beschließt:

I. Der Landtag nimmt den Thätigkeitsbericht des Landes-Ausschusses (Beilage 9, Seite 97) und Landtags-Beilage 52, betreffend die Molkerei- und Musterwirthschaft auf dem Oberhof und den Jungviehhof auf der Buchau unter Anerkennung der thatsächlich gebesserten Zustände zur Kenntnis.

II. Von den im Jahre 1898 in Aussicht genommenen Neuherstellungen sind auszuführen:

1. Ein Feuer- und Eisweiher im Oberhofe;
2. eine Wasserleitung im Oberhofe;
3. Wegbau in Kernauer;
4. zwei Heustadl auf der Buchau.

III. Für eine Drainage-Anlage auf dem Oberhofe oder der Buchau wird Dr. Schuppli beauftragt, selbst eine Planskizze anzufertigen, welche in der nächsten Session vorzulegen ist.

IV. Die cementirten Senkgruben haben zu unterbleiben und wenn eine nothwendig, ist dieselbe aus Lärchenholz herzustellen.

V. Es wird die Erwartung ausgesprochen, daß die Neuherstellungen die Kosten-voranschläge nicht überschreiten.

VI. Der Landes-Ausschuss hat jährlich eine Wirthschaftsbilanz vorzulegen."

105.

(3. 6992/II.)

Gesetz, wirksam für das Herzog-
thum Steiermark, betreffend
den Schutz der Edelweiß-
pflanzen.

Der Landtag beschließt:

Gesetz vom

wirksam für das Herzogthum Steiermark, betreffend den Schutz der Edelweißpflanzen (Gnaphalium Leontopodium).

Mit Zustimmung des Landtag Meines Herzogthums Steiermark finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Das Ausheben und Ausreißen der Edelweißpflanzen sammt den Wurzeln, sowie das Feilhalten und der Verkauf derartiger bewurzelter Pflanzen ist verboten.

§ 2.

Eine Ausnahme hievon bilden nur jene Fälle, wo es sich um die Gewinnung dieser Pflanze für wissenschaftliche Zwecke handelt; in diesen Fällen muß jedoch hiezu die Bewilligung der betreffenden politischen Bezirksbehörde eingeholt werden.

§ 3.

Auf Edelweißpflanzen, welche im Wege der Gartencultur gezogen werden, findet dieses Gesetz nicht Anwendung. Wer in dem Besitze solcher Pflanzen betreten wird, hat deren Provenienz durch ein Certificat der Gemeinde zu erweisen, in welcher sich die Edelweißkultur befindet.

§ 4.

Die Uebertretungen der Vorschriften des § 1 werden von den politischen Behörden mit Geldbußen von 1 bis 10 fl. und im Wiederholungsfalle mit 25 fl. bestraft.

Auch ist der Verfall der Pflanzen auszusprechen.

Die Geldstrafen fließen in den Armenfond jener Gemeinde, innerhalb welcher die Betretung erfolgte. Im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldbuße ist diese in die entsprechende Arreststrafe umzuwandeln.

§ 5.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

§ 6.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Meine Minister des Ackerbaues und des Innern beauftragt.

106.

(3. 6993/IV.)

Der Landtag beschließt:

Der Bericht über „Schullehrer-Pensionsfond“ Beilage Nr. 9 Seite 112 wird zur genehmigenden Kenntnis genommen.

Thätigkeitsbericht, betreffend den Schullehrer-Pensionsfond.

107.

(3. 6994/IV.)

Der Landtag beschließt:

Dem pensionirten Oberlehrer Josef Zeichen wird die 5. Dienstalterszulage, einrechenbar in seinen Ruhegehalt, und zwar ab 1. Jänner 1898 per 80 fl. gnadenweise bewilligt. (Hierdurch findet auch die Petition Nr. 225 ihre Erledigung.)

Jos. Zeichen, Dienstalterszulage.

108.

(3. 6995/IV.)

Der Landtag beschließt:

Dem Johann Weigl wird vom Tage seiner Pensionirung anfangen ein Ruhegehalt per 480 fl. gewährt.

Johann Weigl, Pensionsgewährung.

109.

(3. 6996/IV.)

Der Landtag beschließt:

Der pensionirten Lehrerin Karoline Schwarzl wird der Ruhegenuß per 327 fl. 50 kr., vom 1. Jänner 1898 auf 400 fl. erhöht.

Caroline Schwarzl, um Pensionserhöhung.

110.

(3. 6997/I.)

Der Landtag beschließt:

Der Bericht über „Versicherungswesen“, Beil. Nr. 9, Seite 81, wird zur Kenntnis genommen.

Thätigkeitsbericht, betreffend „Versicherungswesen“.

111.

(3. 6998/IV.)

Der Landtag beschließt:

Der finanzielle Theil über den Bericht „Volkschule“ wird zur Kenntnis genommen.

Thätigkeitsbericht, betreffend „Volkschulen“.

112.

(3. 6999/IV.)

Der Landtag beschließt:

Ueber den Bericht „Fortbildungsschulen“ wird dem Landesauschusse die nachträgliche Genehmigung vorausgabter 200 fl. zur Unterstützung von Volks- und Bürgerschullehrern, welche einen Kurs zur Heranbildung von Zeichenlehrern für die gewerblichen Fortbildungsschulen an der k. k. Staats-Gewerbeschule in Graz besuchen, erteilt.

Thätigkeitsbericht, betreffend „Fortbildungsschulen“.

113.

(3. 7000/IV.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 171 der Grundbesitzer der Gemeinde St. Peter bei Königsberg, um Wiedereinführung des halbtägigen Unterrichtes an der fünfklassigen Schule zu St. Peter, wird dem Landes-Auschusse mit dem Auftrage überwiesen, dieselbe dem Landeschulrathe zur competenten Amtshandlung abzutreten.

Besitzer der Gemeinde St. Peter b K., um Wiedereinführung des halbtägigen Unterrichtes.

114.

(3. 7001/IV.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 201 der Gemeindevorsteher St. Georgen am Lador, um Einführung des halbtägigen Unterrichtes an der dortigen Volkschule, wird dem Landes-Auschusse mit dem Auftrage überwiesen, dieselbe dem Landeschulrathe zur competenten Amtshandlung abzutreten.

Gemeindevorsteher St. Georgen am Lador, um Einführung des halbtägigen Unterrichtes.

115.

(3. 7002/IV.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 271 des Marcus Topolowec mit 133 Genossen in Maria-Neustift, um Einführung des halbtägigen Unterrichtes, wird dem Landes-Auschusse mit

Marcus Topolowec, um Einführung des halbtägigen Unterrichtes.

dem Auftrage zugewiesen, diese Petition dem k. k. steiermärkischen Landesschulrath zur competenten Amtshandlung abzutreten.

116.

(3. 7003/IV.)

Theresia Lukan, um Pensionserhöhung.

Der Landtag beschließt:

Dem Ansuchen der Theresia Lukan, Oberlehrerswitwe in Brunnsee, um Erhöhung der Pension wird keine Folge gegeben, dagegen der Landes-Ausschuß ermächtigt, eine einmalige Gnadengabe von 60 fl. (sechzig Gulden) zu gewähren.

117.

(3. 7004/IV.)

Anton Bisthum, um Zuerkennung des Lehrertitels.

Der Landtag beschließt:

Die Petition des Anton Bisthum, definit. Unterlehrers in Aufsee, um Zuerkennung des Lehrertitels und der damit verbundenen Bezüge wird dem Landes-Ausschuße zur competenten Amtshandlung abgetreten.

118.

(3. 7005/IV.)

Johann Kalisnik, um Dienstzeit-Einrechnung.

Der Landtag beschließt:

Ueber die Petition Nr. 105 des Johann Kalisnik, Oberlehrers in Gams, Bezirk St. Gallen, um Anerkennung der in provisorischer Eigenschaft zugebrachten Dienstjahre als für die Quinquennalzulage anrechenbar, wird der Landes-Ausschuß ermächtigt, der eventuellen Anrechnung durch den k. k. Landesschulrath die vom Oberlehrer Johann Kalisnik vom 10. Februar 1881 bis 2. Jänner 1890 in provisorischer Eigenschaft zugebrachten Dienstjahre in Zukunft bei Zuerkennung von Quinquennalzulagen als in definitiver Eigenschaft zugebracht, zuzustimmen.

119.

(3. 7006/VI.)

Emilie und Anna Sdouscheg, um Gnadengabe.

Der Landtag beschließt:

Ueber die Petition Nr. 2 der Emilie und Anna Sdouscheg, landschaftl. Beamtenswaisen in Lichtenwald, um gnadenweise Weiterverleihung der ihnen mit dem hohen Beschlusse vom 17. September 1892 gewährten Gnadengabe von je 50 fl. pro Jahr, wird eine Gnadengabe von je 50 fl., zusammen 100 fl. österr. Währ. pro 1898, 1899 und 1900 gewährt.

120.

(3. 7007/VI.)

Josefa Knescher, um eine Aushilfe.

Der Landtag beschließt:

Der Josefa Knescher, Lehrerswitwe in St. Peter bei Königsberg, um Zuerkennung einer Aushilfe, wird eine Aushilfe von 50 fl. pro 1898 gewährt.

121.

(3. 7008/VI.)

Maria Url, um eine Gnadengabe.

Der Landtag beschließt:

Ueber die Petition Nr. 220 der Maria Url, landschaftl. Aushilfsdieners-Witwe in Graz, um eine dauernde Gnadengabe, wird eine Gnadengabe von 120 fl. auf die Dauer von 5 Jahren, von 1898 angefangen, gewährt.

122.

(7009/VI.)

Louise Winter, um einen Erziehungsbeitrag für ihre Tochter Ulrike Winter.

Der Landtag beschließt:

Ueber die Petition Nr. 230 der Louise Winter, landschaftl. Casse-Officials-Witwe in Graz, um Weiterbewilligung des Erziehungsbeitrages sammt Waisenpfünde für ihre Tochter Ulrike Winter, wird eine Gnadengabe von 50 fl. pro 1898 gewährt.

123.

(7010/VI.)

Anna Holzhey, um eine Gnadengabe.

Der Landtag beschließt:

Ueber die Petition Nr. 235 der Anna Holzhey, landschaftl. Beamtenswaise in Graz, um Zuwendung einer jährlichen Gnadengabe, wird eine jährliche Gnadengabe von 100 fl. von 1898 an gewährt.

124.

(3. 7011/VL.)

Der Landtag beschließt:

Ueber die Petition Nr. 248 der Katharina Eisner, landschaftl. Aushilfsdiener-Witwe in Graz, um eine Unterstützung, wird eine einmalige Unterstützung von 30 fl. pro 1898 gewährt.

Katharina Eisner, um eine Unterstützung.

25. Sitzung am 16. Februar 1898.

125.

(3. 7121/II.)

Der Landtag beschließt:

Gesetz vom 189
womit der § 4 des Gesetzes vom 2. Mai 1886, die Winzerordnung in Steiermark betreffend, abgeändert wird.

Gesetz, womit der § 4 des Gesetzes vom 2. Mai 1886, die Winzerordnung betreffend, abgeändert wird.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthumes Steiermark finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Der § 4 des Gesetzes vom 2. Mai 1886, L.-G.- u. B.-Bl. Nr. 26, wirksam für das Herzogthum Steiermark, betreffend die Winzerordnung, hat in seiner gegenwärtigen Fassung außer Kraft zu treten und in Zukunft zu lauten:

§ 4. Die Aufnahme der Winzer geschieht in der Regel auf ein Jahr, welches mit 1. November (Allerheiligen) beginnt und Winzerjahr heißt.

Zur beiderseitigen Aufkündigung des Winzervertrages ist die Zeit vom 15. August bis Ende August und zum Wandern die Zeit vom 1. November bis 11. November (Martini) bestimmt.

Erfolgt in der festgesetzten Zeit von keiner Seite eine Aufkündigung, so ist das Dienstverhältnis stillschweigend auf ein weiteres Jahr als erneuert anzusehen.

Artikel II.

Mein Minister des Innern wird mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

126.

(3. 7122/II.)

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuss wird beauftragt, behufs Verathung eines Gesetzentwurfes, betreffend Maßnahmen gegen alle Schädlinge des Wein- und Obstbaues, ob selbe dem Thier- oder Pflanzenreiche angehören, eine Enquête einzuberufen und in der nächsten Session einen derartigen Gesetzentwurf in Vorlage zu bringen.

Antrag des Abg. Reitter, betreffend die Bespritzung der Weingärten gegen die Peronospora und Maßregeln gegen Schädlinge des Wein- und Obstbaues.

127.

(3. 7123/II.)

Der Landtag beschließt:

Der Bericht des Landes-Ausschusses über die Obst- und Weinbauschule in Marburg wird zur recht befriedigenden Kenntnis genommen.

Thätigkeitsbericht, betreffend die Landes-Obst- und Weinbauschule in Marburg.

128.

(3. 7124/II.)

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuss wird ermächtigt, dem Josef Zabavnik, Schüler der k. k. önologischen und pomologischen Lehranstalt in Klosterneuburg bei Wien, zum Besuche des II. Jahrganges der önologischen und pomologischen Lehranstalt in Klosterneuburg auf Grund vorher gepflogener Erhebungen über die Würdigkeit des Petenten eine Unterstützung von 150 fl. (Einhundertfünfzig Gulden) zu gewähren.

Josef Zabavnik, um eine Studienunterstützung.

129.

(Z. 7125/III.)

Der Landtag beschließt:

Gesetz vom
 wirksam für das Herzogthum Steiermark, womit die §§ 7 und 12 des Gesetzes vom
 14. Juni 1886, L.-G.-Bl. Nr. 19, betreffend die Bezirksvertretungen, abgeändert werden.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthumes Steiermark finde Ich an-
 Gesetz, womit die §§ 7 und 12 des Gesetzes vom 14. Juni
 1886, L.-G.-Bl. Nr. 19,
 betreffend die Bezirksvertre-
 tungen, abgeändert werden.

Artikel I.

Die §§ 7 und 12 des Gesetzes vom 14. Juni 1886, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 19,
 betreffend die Bezirksvertretungen, haben außer Wirksamkeit zu treten und zu lauten:

§ 7.

Zur Gruppe des großen Grundbesitzes (§ 6a) gehören die im Bezirke gelegenen
 unbeweglichen Güter, deren Jahresschuldigkeit an Grundsteuer allein oder an Grund-
 und Gebäudesteuer zusammen, und zwar ohne Rücksicht auf die Höhe einer dieser Steuern,
 mindestens 60 fl. österr. Währung beträgt.

Zur Gruppe der Höchstbesteuerten der Industrie und des Handels (§ 6b) gehören
 alle Inhaber einer im Bezirke betriebenen Industrie, Bergwerks- oder Handelsunter-
 nehmung, welche von dieser Unternehmung an directen Steuern wenigstens 60 fl. ent-
 richten. Die Feldmaßengebühr ist als directe Steuer zu behandeln.

Die im Bezirke liegenden Städte und Märkte bilden die Gruppe der Städte und
 Märkte (§ 6c), alle übrigen Gemeinden des Bezirkes bilden die Gruppe der Land-
 gemeinden (§ 6d).

§ 12.

Wahlrecht des großen Grundbesitzes.

Wahlberechtigt in der Gruppe des großen Grundbesitzes sind die dem österreichischen
 Staatsverbanne angehörigen Besitzer solcher im Bezirke gelegener unbeweglicher Güter,
 deren Jahresschuldigkeit an Grundsteuer allein oder an Grund- und Gebäudesteuer
 zusammen, und zwar ohne Rücksicht auf die Höhe einer dieser Steuern, mindestens
 60 fl. österr. Währung beträgt.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit seiner Publication im Landesgesetz- und Verordnungsblatte
 in Wirksamkeit.

Artikel III.

Mein Minister des Innern ist mit der Durchführung dieses Gesetzes beauftragt.

26. Sitzung am 17. Februar 1898.

130.

(Z. 7401/I.)

Der Landtag beschließt:

Antrag des Abg. Freih. v.
 Rokitsansky auf Gründung
 eines Nothstandsfondes.

Auf den Antrag des Abgeordneten Freiherrn Friedrich Karl Rokitsansky auf Grün-
 dung eines Landesnothstandsfondes vom 9. Jänner 1898 (Beilage Nr. 32) wird nicht
 eingegangen.

131. (3. 7402/I.)

Der Landtag beschließt:

Gesetz vom
wirksam für das Herzogthum Steiermark, mit welchem die §§ 11 und 47 des Landes-
gesetzes vom 23. Juni 1886, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 29, womit eine Feuerlöschordnung
für das Herzogthum Steiermark mit Ausnahme der Landeshauptstadt Graz erlassen wurde,
abgeändert werden.

Gesetz, womit eine Feuerlösch-
ordnung für das Herzogthum
Steiermark mit Ausnahme
der Landeshauptstadt Graz
erlassen wurde.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthumes Steiermark finde Ich anzu-
ordnen wie folgt:

Artikel I.

Die §§ 11 und 47 des Landesgesetzes vom 23. Juni 1886, L.-G.- u. V.-Bl.
Nr. 29, haben in ihrer gegenwärtigen Fassung außer Wirksamkeit zu treten und in Hin-
kunft zu lauten:

§ 11. Jede Gemeinde oder Feuerwehr hat auch bei Bränden in Nachbargemeinden
Hilfe zu leisten und die hieraus entstandenen Auslagen mit Ausnahme der Bepannungs-
kosten (§ 47) aus Eigenem zu bestreiten.

Desgleichen hat die hilfeleistende Gemeinde oder Feuerwehr den hierbei an ihren
Geräthen erlittenen Schaden selbst zu tragen.

§ 47. Für die nothwendige Zufuhr der Geräthe und der Mannschaft, die Ver- Kosten des Fuhrwerkes.
wendung des Fuhrwerkes am Brandplatze und die Rückfuhr ist den Fuhrwerksbesitzern,
im Falle dieselben darauf Anspruch erheben, eine Vergütung aus der Casse jenes Bezirkes
zu leisten, in dessen Gebiete sich der Brandfall ereignete, insoferne diese Kosten nicht von
einer Versicherungsanstalt zu tragen sind. Der bezügliche Anspruch ist von der betreffenden
Feuerwehr oder Gemeinde binnen acht Tagen beim Bezirksausschusse des zahlungspflich-
tigen Bezirkes anzumelden, von diesem zu liquidiren, und ist der liquidirte Betrag aus
der Bezirkskasse auszusahlen.

Die Vergütung hat nach einem von jeder Bezirksvertretung für ihren Bezirk im
Einvernehmen mit den Ortsgemeinden und Feuerwehren des Bezirkes und, wenn nöthig,
der Nachbarbezirke auf Grund der ortsüblichen Preise aufzustellenden und vom Landes-
Ausschusse zu genehmigenden Tarife zu erfolgen.

Dem zahlenden Bezirke bleibt der Ersatzanspruch gegen die Schuldtragenden vor-
behalten.

Artikel II.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Minister des Innern betraut.

132. (3. 7403/III.)

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuss wird beauftragt, in Erwägung zu ziehen, ob angesichts der
durch die Armenreform bedingten leichteren Zugänglichkeit der Landes-Siechenpflege
für die Gemeinden dem Bedürfnisse nach einer Ausgestaltung dieser Siechenpflege in der
Weise Rechnung getragen werden könnte, daß eine Siechenanstalt geschaffen wird, welche
nicht nur gleich den bestehenden Landes-Siechenanstalten der Pflege körperlicher Siecher
dienen, sondern vermöge der ihr zu gebenden Einrichtung zugleich auch zur Aufnahme
geistig Siecher und dadurch zur Entlastung der übrigen Siechenanstalten hinsichtlich geistig
Siecher geeignet sein soll.

Errichtung einer Landes-siechen-
anstalt im Mürzthale.

Hiebei hat der Landes-Ausschuss auch die Frage des für die zu errichtende Anstalt
zu wählenden Ortes in Erwägung zu ziehen und mit Rücksicht auf den Umstand, als
dermalen eine Landes-Siechenanstalt im Mürzthale nicht besteht, die Gemeinden des

Mürzthales aber die Landes-Siechenpflege in hervorragendem Maße in Anspruch nehmen und die öffentlichen Krankenhäuser in Bruck a. d. M., Mürzzuschlag und Mariazell dermaßen keine Gelegenheit haben, unheilbar kranke Gemeindearme in eine nahe gelegene Landes-Siechenanstalt abzugeben, in Erwägung zu nehmen, ob die zu schaffende Anstalt im Mürzthale zu errichten sein wird.

Der Landes-Ausschuß wird endlich beauftragt, im Gegenstande dem Landtage zu berichten und Anträge zu stellen.

133.

(3. 7404/IV.)

Ernennung einer Custosstelle für die Museal-Abtheilungen für Zoologie, Botanik u. Phyto-Paläontologie.

Der Landtag beschließt:

I. An die Stelle der bisherigen remunerirten Custoden am landschaftlichen Zoomeum für Zoologie, Botanik und Phyto-Paläontologie hat ein Beamte mit dem Titel Custos zu treten.

II. Diese Beamtenstelle ist mit der des Custos für die mineralogische Sammlung gleichzustellen, daher zu systemisiren mit Gehalt fl. 1100.—
Activitätszulage „ 300.—
Subsistenzzulage „ 100.—
und zwei Quinquennalzulagen à je „ 100.—

III. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, bis zur nächsten Landtags-Session die diesbezügliche Abänderung des organischen Statutes für das Zoomeum in Vorlage zu bringen.

IV. Die Petition Nr. 175 wird auf diese Beschlüsse mit dem Bemerkten verwiesen, daß die Besetzung dieser hiemit systemisirten Custosstelle in die Competenz des Landes-Ausschusses fällt.

134.

(3. 7405/IV.)

K. k. Universität in Wien um eine Unterstützung der mensa academica.

Der Landtag beschließt:

Die Petition des akademischen Senates der k. k. Universität in Wien um eine Unterstützung der mensa academica wird abgewiesen.

135.

(3. 7406/IV.)

Ausschuß des medicinischen Unterstützungs-Vereines in Wien um eine Subvention.

Der Landtag beschließt:

Die Petition des Ausschusses des medicinischen Unterstützungs-Vereines an der k. k. Universität in Wien, um eine Subvention wird abgewiesen.

136.

(3. 7407/IV.)

Leitung des Vereines zur Pflege kranker Studirender in Wien, um eine Subvention.

Der Landtag beschließt:

Die Petition der Leitung des Vereines zur Pflege kranker Studirender in Wien, um Gewährung einer Subvention wird abgewiesen.

137.

(3. 7408/I.)

Stadtgemeinde Windischfeistritz, um ein unverzinsliches Darlehen.

Der Landtag beschließt:

Die Petition der Stadtgemeinde Windischfeistritz, um Gewährung eines unverzinslichen in 10 Jahresraten rückzahlbaren Darlehens von 24.000 fl. zur Erwerbung eines Exercierplatzes wird abgewiesen.

138.

(3. 7409/III.)

Gemeinde Gromle, um eine Subvention.

Der Landtag beschließt:

Die Petition des Gemeinde Gromle, um Gewährung einer Subvention zur Herstellung eines Brunnens wird abgewiesen.

139.

(3. 7410/IV.)

Unterstützungsverein für Hörer der Rechte an der k. k. Universität in Wien, um eine Subvention.

Der Landtag beschließt:

Die Petition des Ausschusses des Unterstützungs-Vereines für Hörer der Rechte an der k. k. Universität in Wien, um eine Subvention für das Vereinsjahr 1897/98 wird abgewiesen.

(11. 12. 1897)

140.

(3. 7411/IV.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition des Hans Baron Zoiss, um Gewährung einer Reiseunterstützung wird abgewiesen.

Hans Baron Zoiss, um eine Reiseunterstützung.

141.

(3. 7412/IV.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition des Rectorates der Carl Franzens-Universität, um eine Subvention an den Unterstützungsfond der slavischen Universitäts-Studenten erledigt sich durch Einstellung von 150 fl. im Voranschlage bei Cap. V, Titel A, B, Rubrik V.

Rectorat der Carl Franzens-Universität um eine Subvention.

142.

(3. 7413/IV.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition des Vereines zur Unterstützung dürftiger und würdiger Hörer an der k. k. Bergakademie in Leoben, um eine Subvention pro 1898 erledigt sich durch Einstellung von 100 fl. im Voranschlage bei Cap. V, Titel 1 B, Rubrik VI.

Verein zur Unterstützung dürftiger und würdiger Hörer an der k. k. Bergakademie in Leoben, um eine Subvention.

143.

(3. 7414/IV.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition des deutschen Studenten-Kranken-Vereins beider Hochschulen in Graz, um eine Subvention pro 1898 erledigt sich durch Einstellung von 200 fl. bei Cap. V, Titel 1 B, Rubrik VII.

Deutscher Studenten-Krankenverein beider Hochschulen in Graz, um eine Subvention.

144.

(3. 7415/IV.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition des Studenten-Unterstützungs-Vereines in Pettau, um eine Subvention pro 1898 erledigt sich durch Einstellung von 100 fl. bei Cap. V, Titel 1 B, Rubrik IX.

Studenten-Unterstützungsverein in Pettau, um eine Subvention.

145.

(3. 7416/IV.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition des Rectorates der k. k. Carl Franzens-Universität in Graz, für deren Freistiftstiftung pro 1898, erledigt sich durch Einstellung von 500 fl. bei Cap. V, Titel 1 B, Rubrik XII.

Rectorat der k. k. Carl Franzens-Universität in Graz, um eine Subvention.

146.

(3. 7417/IV.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition des Schüler-Unterstützungs-Vereines der k. k. Staatsgewerbeschule in Graz, um eine Subvention pro 1898 erledigt sich durch Einstellung von 100 fl. bei Cap. V, Titel 1 B, Rubrik XV.

Schüler-Unterstützungs-Verein der k. k. Staatsgewerbeschule in Graz, um eine Subvention.

147.

(3. 7418/IV.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition des Unterstützungsverein für Hörer der k. k. Hochschule für Bodencultur in Wien, um eine Subvention erledigt sich durch Einstellung von 100 fl. bei Cap. V, Titel 1 B, Rub. XVIII.

Unterstützungsverein der k. k. Hochschule für Bodencultur in Wien, um eine Subvention.

148.

(3. 7419/IV.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition des August Krazwohl, akademischer Bildhauer in Wien, um Gewährung einer Unterstützung, um als Bewerber um einen Preis auftreten zu können, wird keine Folge gegeben.

August Krazwohl, um eine Unterstützung.

149.

(3. 7420/II.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition der Clara Müllender, Thierarztes Witwe in Klagenfurt, um Erhöhung ihrer Pension, wird abgewiesen.

Clara Müllender, um Pensionserhöhung.

150. (3. 7421/II.)
 Central-Ausschuß der k. k. Land-
 wirthschafts-Gesellschaft in
 Steiermark um einen Beitrag
 von 300 fl.
 Der Landtag beschließt:
 Die Petition des Central-Ausschusses der k. k. Landwirthschafts-Gesellschaft in
 Steiermark, um einen Beitrag von 300 fl. für die Herausgabe der Knauer'schen Obst-
 bau-Wandtafeln, wird abgewiesen.
151. (3. 7422/I.)
 Morre-Denkmal-Ausschuß, um
 einen Beitrag zur Errichtung
 eines Denkmals.
 Der Landtag beschließt:
 Dem Ansuchen des Morre-Denkmal-Ausschusses in Graz, um einen Beitrag zur
 Errichtung des Denkmals, wird in Hinsicht auf das Wirken Carl Morre's dahin Folge
 gegeben, daß als Beitrag zu den Kosten eines Denkmals 500 fl. bewilligt werden.
 (Beschluss Nr. 346.)
152. (3. 7423/V.)
 Gemeinderath der Stadt Graz,
 um einen Beitrag zum Baue
 der Landwehrkaserne.
 Der Landtag beschließt:
 Die Petition des Gemeinderathes der Stadt Graz, um Erhöhung des Beitrages
 zum Baue der Landwehrkaserne wird abgewiesen.
153. (3. 7424/IV.)
 Musikverein Mürzzuschlag, um
 eine Subvention.
 Der Landtag beschließt:
 In Erledigung der Petition des Musikvereines in Mürzzuschlag, um Gewährung
 einer Subvention für seine Musikschule, werden für das Jahr 1898 Einhundert Gulden
 bewilligt.
154. (3. 7425/IV.)
 Rectorat der k. k. Bergakademie
 in Leoben um einen Beitrag
 für Unterrichtswesen.
 Der Landtag beschließt:
 In Erledigung der Petition des Rectorates der k. k. Bergakademie in Leoben,
 um Gewährung eines Beitrages für Unterrichtswesen, werden pro 1898 200 fl. bewilligt.
155. (3. 7426/IV.)
 Musikverein Leoben, um eine
 Subvention.
 Der Landtag beschließt:
 In Erledigung der Petition des Ausschusses des Musikvereines in Leoben, um
 Gewährung einer Subvention für Vereinszwecke, wird pro 1898 ein Betrag von
 100 fl. bewilligt.
156. (3. 7427/IV.)
 Musikverein in Pettau, um eine
 Subvention.
 Der Landtag beschließt:
 Der Petition des Musikvereines in Pettau, um Erhöhung seiner Subvention, wird
 keine Folge gegeben und für das Jahr 1898 werden 100 fl. bewilligt.
157. (3. 7428/IV.)
 Philharmonischer Verein in
 Marburg, um eine Sub-
 vention.
 Der Landtag beschließt:
 In Erledigung der Petition des philharmonischen Vereines in Marburg, um
 Erhöhung der Subvention für 1898 werden 200 fl. bewilligt, dem Ansuchen um Er-
 höhung der Subvention wird jedoch keine Folge gegeben.
158. (3. 7429/II.)
 Oesterr. Pomologenverein, um
 einen Fond zur Gründung
 von landwirthschaftlichen,
 speciell Obst-Productiv-Ge-
 nossenschaften.
 Der Landtag beschließt:
 Die Petition des österr. Pomologen-Vereines um Bewilligung eines Fondes behufs
 Gründung von landwirthschaftlichen, speciell Obst-Productiv-Genossenschaften wird dem
 Landes-Ausschusse zur Erhebung, Berichterstattung und Stellung eventueller Anträge in
 der nächsten Session zugewiesen.

159.

(3. 7430/IV.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition des Museum-Vereines in Pettau, um Gewährung einer Subvention, wird dem Landes-Ausschusse zur wohlwollenden Erledigung zugewiesen.

Museumsverein in Pettau, um eine Subvention.

160.

(3. 7431/II.)

Der Landtag beschließt:

In Erledigung der Petition des Trabrenn-Vereines in Graz, um Gewährung einer Subvention pro 1898, wird für das Jahr 1898 ein Betrag von 100 fl. bewilligt.

Trabrennverein in Graz, um eine Subvention.

161.

(3. 7432/IV.)

Der Landtag beschließt:

In Erledigung der Petition des Kranken-Unterstützungs-Vereines slavischer Studierender beider Hochschulen in Graz, um eine Subvention, werden für das Jahr 1898 50 fl. bewilligt.

Kranken-Unterstützungs-Verein slavischer Studierender beider Hochschulen in Graz, um eine Subvention.

162.

(3. 7433/II.)

Der Landtag beschließt:

In Erledigung der Petition des Landwirtschaftlichen Vereines in Rothwein bei Marburg, um eine Subvention von 150 bis 200 fl. wird eine solche von 100 fl. bewilligt.

Landwirtschaftlicher Verein in Rothwein, um eine Subvention.

163.

(3. 7434/IV.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition der Gemeinden Semriach und Windhof, um Gewährung einer Subvention von 15.000 fl. an die Bezirksvertretung Frohnleiten zur Umlegung der Bezirksstraße über den Sandberg, wird dem Landes-Ausschusse zur Erhebung und eventuellen Berichterstattung in der nächsten Session zugewiesen.

Gemeinden Semriach und Windhof, um eine Subvention.

164.

(3. 7435/IV.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition des Johann Zabota in Graz, um eine Unterstützung für seine Ausbildung an der Malerakademie in Graz, wird dem Landes-Ausschusse zur wohlwollenden Erledigung zugewiesen.

Johann Zabota, um eine Unterstützung.

165.

(3. 7436/II.)

Der Landtag beschließt:

In Erledigung der Petition des Trabrenn-Vereines in Luttenberg, um eine Subvention für das Jahr 1898, werden für das Jahr 1898 100 fl. bewilligt und die Erhöhung abgelehnt.

Trabrennverein in Luttenberg, um eine Subvention.

166.

(3. 7437/I.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition des steirischen Gebirgsvereines, um eine Subvention für das Stubenberghaus auf dem Hochschöckel, wird aus principiellen Gründen abgelehnt.

Steirischer Gebirgsverein, um eine Subvention.

167.

(3. 7438/IV.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition der Gemeinde St. Florian und Dollnisch, um halbtägigen Schulunterricht wird dem Landes-Ausschusse mit dem Auftrage überwiesen, dieselbe dem k. k. Landeschulrathe zur competenten Amtshandlung zu übermitteln.

Gemeinde St. Florian in Dollnisch, um Einführung des halbtägigen Unterrichtes.

(VI. 0647 S.)

168.

(3. 7439/IV.)

Gemeinde Beteritz, um Einführung des halbtägigen Unterrichtes.

Der Landtag beschließt:

Die Petition der Gemeinde Beteritz, Bezirk Drahenburg, um halbtägigen Schulunterricht, wird dem Landes-Ausschusse mit dem Auftrage überwiesen, dieselbe dem k. k. Landes-Schulrathe zur competenten Amtshandlung zu übermitteln.

(II. 1847 S.)

169.

(3. 7440/IV.)

Augustin Pugl, um Dienstzeiteinrechnung.

Der Landtag beschließt:

Die Petition des Augustin Pugl, städt. Lehrers, um Anrechnung von nicht einrechenbaren Dienstjahren in seine Dienstzeit wird mit dem Bemerken keine Folge gegeben, daß über gnadenweise Einrechnung von Dienstjahren erst im Zeitpunkte der Pensionirung entschieden wird.

27. Sitzung vom 18. Februar 1898.

170.

(3. 7621/II.)

Tätigkeitsbericht, betreffend „Reblaus“.

Der Landtag beschließt:

1. Der Bericht des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 9) betreffend den Titel „Reblaus“ wird mit Befriedigung zur Kenntnis genommen. Hierbei wird der Landes-Ausschuss aufgefordert, der thunlichsten Steigerung in der Erzeugung und Abgabe tadellosen, vor Allem auch verlässlich sortenechten Nebenmaterialies aus dem eigenen, sowie aus den vom Staate in Betrieb übernommenen Anlagen, fortgesetzt ein besonderes Augenmerk zuzuwenden und mit Rücksicht auf den außerordentlichen Bedarf an den vorbezeichneten Anstalten intensiv auf die Gewinnung von Schnittmaterialie hinzuwirken.

2. Die erfolgte Activirung der Central-Nebenveredlungsstelle in der Catastral-Gemeinde Unter-Rann bei Pettau dient zur erfreulichen Kenntnis.

Der vom Landes-Ausschusse zu Zwecken dieser Anlage mit den Eheleuten Franz und Maria Leskofchegg in Pettau unterm 17. September 1897 abgeschlossene Bestandsvertrag wird genehmigt und hierbei anempfohlen, daß von der sohin gepachteten Grundfläche ein hierzu geeigneter Theil vorerst als Mutterweingarten angelegt und benützt werde.

3. Die vom Landes-Ausschusse pro 1898 in Aussicht genommene Subventionirung von Vereinsgärten wird nach Art und Umfang genehmigend zur Kenntnis genommen, der Landes-Ausschuss jedoch beauftragt, dem Weinbauvereine in Radkersburg zur Erhaltung und Erweiterung seiner Anlagen den bisherigen Subventionsbetrag von 1500 fl. für das Jahr 1898 auf den Betrag von 2200 fl. zu erhöhen.

4. Der steiermärkischen Sparcasse in Graz wird für die im Jahre 1897 neuerlich erfolgte munificente Förderung der Winercurse der Dank des Landtages ausgesprochen.

5. Der Landes-Ausschuss wird neuerlich beauftragt, behufs übersichtlicher Gebahrung mit den zur Förderung des Weinbaues bestimmten Dotationen, sowie zur Hintanhaltung budgettechnischer Schwierigkeiten, die Bildung eines Weinbaufondes auf Grund der im vorstehenden Berichte gegebenen Directiven in Angriff zu nehmen und nach erfolgter Constituirung eines solchen Fonds den Voranschlag und Rechnungs-Abschluss desselben dem Landtage alljährlich zur Genehmigung vorzulegen.

6. Die provisorisch erfolgte Systemisirung der Stelle eines Weinbauadjuncten in der X. Rängelasse wird nachträglich genehmigt.

7. Zum Zwecke der Gewährung unverzinslicher Darlehen nach den im Berichte enthaltenen Directiven wird der bezügliche, im Voranschlage der Landesfonde unter Capitel XVII, Titel 4, Rubrik I, Post 5, eingestellte Credit von 20.000 fl. auf 30.000 fl. erhöht.

Hiermit erledigt sich die Petition Nr. 318 des landwirthschaftlichen Vereines in Pettau, um eine Unterstützung zur Wiederherrichtung verseuchter Weingärten.

171. (3. 7622/II.)

Der Landtag beschließt:

Thätigkeitsbericht, betreffend „Wetterschießen.“

1. Der Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend die Marginal-Note „Wetterschießen“ Seite 79 und 80, wird zur Kenntnis genommen.

2. Der Landes-Ausschuss wird beauftragt, für praktische Versuche auf diesem Gebiete einen Betrag per 900 fl. aus dem Reblaus-Credite zu verwenden.

3. Der Landes-Ausschuss wird beauftragt, an das k. k. Reichs-Kriegsministerium das Ansuchen zu stellen, das Pulver zu diesem Zwecke um den Selbstkostenpreis an Weinbautreibende zu überlassen.

172. (3. 7623/II.)

Der Landtag beschließt:

Antrag des Abg. Dr. Rosina, betreffend die Anschaffung von Kupfervitriol und Peronosporasprizen auf Rechnung des steierm. Landesfondes.

Der Antrag des Abgeordneten Dr. Rosina und Genossen, betreffend die Anschaffung von Kupfervitriol und von Peronosporasprizen auf Rechnung des steierm. Landesfondes, wird dem Landes-Ausschusse behufs Einleitung von Erhebungen und Berichterstattung in der nächsten Landtagsession abgetreten.

173. (3. 7624/II.)

Der Landtag beschließt:

Thätigkeitsbericht, betreffend die landw.-chemische Versuchsstation in Marburg.

Der Thätigkeitsbericht des Landes-Ausschusses über die landwirtschaftlich-chemische Versuchsstation in Marburg wird zur befriedigenden Kenntnis genommen und der Landes-Ausschuss beauftragt, mit der k. k. priv. Südbahn-Gesellschaft behufs Erwirkung einer Ermäßigung der Tariffätze für Kunstdüngerfrachten in Unterhandlungen zu treten.

174. (3. 7625/II.)

Der Landtag beschließt:

Thätigkeitsbericht, betreffend die pomologische Landes-Versuchs- und Central-Station in Graz.

Der Thätigkeitsbericht des Landes-Ausschusses über die pomologische Landes-Versuchs- und Control-Station Graz wird zur befriedigenden Kenntnis genommen.

175. (3. 7629/II.)

Der Landtag beschließt:

Statuten, allgem. Bestimmungen und Tarife der landw.-chem. Landes-Versuchsstationen Graz und Marburg.

Die nachstehenden Statuten, allgemeinen Bestimmungen und Tarife der landwirtschaftlich-chemischen Landes-Versuchsstationen Graz und Marburg werden genehmigt, und wird der Landes-Ausschuss beauftragt, die Kundmachung der Statuten im Landes-Gesetz- und Verordnungsblatt für Steiermark zu veranlassen.

Statut

für die

Landwirtschaftlich-chemische Landes-Versuchs- und Samen-Controlstation in Graz.

§ 1.

Die Versuchsstation führt den Titel: „Landwirtschaftlich-chemische Landes-Versuchs- und Samen-Controlstation in Graz.“

Die Aufgaben der Versuchsstation gliedern sich in folgende Richtungen:

Förderung der Landwirtschaft in Steiermark, und zwar mit besonderer Berücksichtigung des Obstbaues mittelst Durchführung streng wissenschaftlicher Forschungen; dann Untersuchungen und Prüfungen (Analysen), welche mit der Praxis der Landwirtschaft im Allgemeinen und speciell mit dem Obstbaue in unmittelbarem Zusammenhange stehen, sowie aller in dieser Richtung vorkommenden Krankheiten; insbesondere Untersuchung und Controle der verschiedenen Düng- und Futtermittel, Bodenarten und Sämereien, sowie Ausführung von analytischen, physiologischen und mikroskopischen Untersuchungen aller Art, insbesondere auch von Lebens- und Genussmitteln im Auf-

trage des steiermärkischen Landes-Ausschusses, oder auf Verlangen von Behörden, Vereinen und Privaten; ferner Förderung der Samenzucht und des Samenhandels, Verbreitung der Ergebnisse ihrer Forschungen mittelst Wort und Schrift, Ertheilung von Rath und Belehrung an landwirthschaftliche Interessenten, dann sachliche Informationen für den steiermärkischen Landes-Ausschuß und für andere Behörden nach den vom steiermärkischen Landes-Ausschuße mit Genehmigung des k. k. Ackerbau-Ministeriums zu gebenden allgemeinen Directiven.

§ 2.

Die Versuchsstation steht unter der Oberleitung des Landes-Ausschusses und wird dem Ackerbau-Ministerium das Recht eingeräumt, die Thätigkeit dieser Versuchsstation zu überwachen.

Mit der unmittelbaren Leitung derselben ist der Director der Versuchsstation betraut, welcher hiebei von den Assistenten unterstützt wird.

§ 3.

Das Personale der Versuchsstation besteht aus dem Director und seinen Assistenten. Der Director ist ein Landesbeamter und ist derselbe als solcher zu beenden.

Die Pflichten und Befugnisse des Personales der Versuchsstation werden durch besondere Instruction festgestellt.

§ 4.

Die Station ist berechtigt, über das thatsächliche Ergebnis der von ihr vorgenommenen Untersuchungen und Prüfungen (Analysen), welche mit der Praxis der Landwirthschaft und der technischen Verwerthung ihrer Rohproducte in unmittelbarem Zusammenhange stehen, Urkunden auszustellen. Diese Urkunden bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Fertigung durch den Director der Versuchsstation und der Beidrückung des Stationsiegels.

§ 5.

Die Gebühren für an der Versuchsstation ausgeführte Arbeiten werden durch einen besonderen Tarif festgestellt und fließen in die Versuchsstationscassa.

Allgemeine Bestimmungen und Tarif für die Untersuchungen

an der

landwirthschaftlich-chemischen Landes-Versuchs- und Samen-Controlstation in Graz.

I. Allgemeine Bestimmungen.

1. Kostenfrei werden ausgeführt:

- a) alle Arbeiten, die von steiermärkisch-landwirthschaftlichen Vereinen beantragt werden, wenn deren Ausführung im allgemeinen landwirthschaftlichen Interesse liegt. Bei Meinungsunterschieden steht die Entscheidung dem steiermärkischen Landes-Ausschuße zu;
- b) alle Untersuchungen, die vom hohen k. k. Ackerbau-Ministerium und den steiermärkischen Landes-Anstalten amtlich gefordert werden;
- c) die Beantwortung aller Anfragen, soweit sie ausführliche Untersuchungen nicht erfordern;
- d) die Untersuchung von Pflanzenkrankheiten. Um der Ausbreitung von Pflanzenkrankheiten wirksam entgegen arbeiten zu können, sowie eine Uebersicht über den Stand derselben zu bekommen, richtet die Versuchsstation an alle Landwirthe die Bitte, durch häufiges und ausgiebiges Einsenden von erkrankten Pflanzentheilen ihre bezüglichen Bestrebungen bestens unterstützen zu wollen.

2. Alle übrigen Untersuchungen werden nach dem unten angegebenen Tarif ausgeführt; die Mittheilung des Kostenbetrages erfolgt auf dem über die Untersuchung ausgefertigten Zeugnisse. Die Einsendung des Betrages hat innerhalb des betreffenden Halbjahres zu erfolgen; die am Schlusse desselben (30. Juni und 31. December) nicht berechtigten Honorare werden durch Postvorschuß eingezogen.

3. Die Gebühren für die an der Versuchsstation ausgeführten Untersuchungen fließen vollständig in die Cassa derselben. Für Untersuchungen, welche im nachstehenden Tarife nicht aufgeführt sind, ist es dem Director der Station überlassen, eine mäßige Gebühr je nach dem Umfange der Untersuchung zu bestimmen.

4. Sämmtliche Sendungen an die Versuchsstation müssen frankirt sein.

5. Die Kosten der Einsendung der zur Untersuchung bestimmten Gegenstände hat der Einsender zu tragen.

In dem Begleitschreiben zu jeder Einsendung, welche in entsprechender Verpackung und in den im Tarife angegebenen Mengen zu erfolgen hat, ist anzugeben, in welcher Ausdehnung die Untersuchung geführt werden soll. Ist die Angabe unterblieben, so erfolgt die Untersuchung auf die werthbestimmenden Bestandtheile.

6. Die Einsendungen müssen mit der Angabe der Bezugsquellen, des Preises und eventuell des an einzelnen Bestandtheilen gewährleisteten Gehaltes, sowie der gekauften Menge versehen sein.

7. Die Untersuchungen erfolgen seitens der Versuchsstation thunlichst schnell und in der Reihenfolge der Einsendung. Erfordert die Analyse längere Zeit, so wird der Einsender davon benachrichtigt. Auf besonderen Wunsch kann vor dem endgiltigen Abschlusse ein vorläufiger Bericht erstattet werden, aus dem ein Schluß auf das Endresultat gezogen werden kann.

8. Zur Untersuchung von Samen sind einzusenden:
 mindestens 50 Gramm von Grassamen, Spörgel, Rapz, Kohlarten zc.;
 " 100 " " Buchweizen, Kleearten, Vein, Nadelhölzer zc.;
 " 250 " " Getreidearten, Hülsenfrüchten, Runkel- und Zuckerrüben;
 ferner 2 Liter zur Bestimmung des Hektoliter-Gewichtes von Getreide.

9. Eine ordnungsmäßige Prüfung der Keimkraft erfordert an Zeit:

- a) 10 Tage bei Getreidearten, Klee- und Kohlarten, Rapz, Vein und Leindotter;
- b) 14 Tage bei Timotheegrass, Raysgräsern, Runkel- und Zuckerrüben, Möhren;
- c) 21 Tage bei Gräsern, außer denen bei b) und d) genannten;
- d) 28 Tage bei Rispengräsern, Nadelhölzern, Birke, Erle, Eiche, Roth- und Weißbuche.

10. Für die Zusammenstellung von Anweisungen für Samenmischungen (für Kleeegrasschläge, Wechsel- und Dauermiesen) ist nothwendig die Angabe über Bodenbeschaffenheit, Klima, Lage, Vorfrucht zc.

11. Die Samen-Controlstation ist ermächtigt, sogenannte Sackplombirungen in den Magazinen jener Samenhändler in und außerhalb Graz, welche ein Uebereinkommen mit der Station abgeschlossen haben, gegen die bestimmte Gebühr vorzunehmen. Bei Plombirungen außerhalb Graz trägt die Firma die Reisekosten und die Diäten des die Plombirung vornehmenden Beamten der Samen-Controlstation.

12. Die Proben bleiben, soweit sie keiner Veränderung unterliegen, ein halbes Jahr unter Verschuß in der Versuchsstation aufbewahrt und haftet die Versuchsstation nur in Bezug auf den aufbewahrten Rest für die Richtigkeit der Analyse; allfällige Beanstandungen bezüglich des Ergebnisses einer Untersuchung sind deshalb längstens innerhalb dieser Zeit beim Director anzubringen.

13. Der Untersuchungsbefund, bezw. das Zeugnis wird, mit dem Siegel der Station und der Unterschrift des Directors versehen, nur in einem Stücke ausgefertigt und sofort nach Beendigung der Untersuchung dem Einsender mitgetheilt. Diese Zeugnisse werden von den k. k. Behörden als öffentliche Urkunden allgemein angesehen und behandelt.

14. Da die Versuchstation nur eingesandte Proben untersucht, dürfen die Untersuchungs-Zeugnisse seitens der Händler als Urteste für die Verkaufsware nicht verwendet werden.

15. Etwaige Beschwerden über die Versuchstation sind beim Landes-Ausschusse einzubringen.

II. Vorschriften betreffend die Probenahme.

Bezüglich der Probenahme, der einzusendenden Menge und der Art der Verpackung der Untersuchungsobjecte sind folgende Bestimmungen genau einzuhalten:

1. Die Probenahme hat stets so zu erfolgen, daß das eingesendete Muster thatsächlich den Durchschnitt der zu untersuchenden Waare darstellt; sie ist in nachstehender Weise auszuführen:

2. Die Einsendung von Obst- und Traubenweinen, resp. Wasser, hat stets in vollkommen gereinigten, vollgefüllten und mit guten, reinen Korken verschlossenen Flaschen zu geschehen. Schon gebrauchte Korken dürfen nicht verwendet werden, das Umwickeln der Korken mit Weinwand, Papier u. dgl. ist unstatthaft.

3. Bei Futter- und Düngemitteln sind mittelst eines geeigneten Probeziehers, welcher in der Längsrichtung der liegenden Säcke einzuführen ist, mittelst eines Löffels oder einer kleinen Schaufel aus 15 Procent der Säcke, mindestens aber aus 5 Säcken (bei weniger als 5 Säcken aus jedem Sack) Proben zu ziehen, u. zw. aus verschiedenen Schichten derselben, nicht lediglich aus der Mitte oder von den Seiten.

Diese Proben müssen auf einer reinen Unterlage gut gemischt und aus dieser Mischung dann abermals ein gutes Durchschnittsmuster genommen werden, welches man in zwei Hälften theilt, jede in ein Glasgefäß füllt, verkorkt und versiegelt, davon die eine an die Versuchstation einschickt, während die andere für eine allfällige Schiedsanalyse vom Einsender zurückbehalten wird.

Von Futtermitteln, welche in Kuchenform in den Handel kommen, werden aus jedem 10. bis 12. Kuchen aus der Mitte und von den Seiten kleine Stücke herausgebrochen und aus diesen dann das Durchschnittsmuster entnommen.

4. Die Aufnahme der Bodenproben geschieht je nach der Größe der Fläche (eine möglichst gleichartige Bodenbeschaffenheit vorausgesetzt) an 3, 5, 9, 12 oder mehr verschiedenen, in gleicher Entfernung von einander gelegenen Stellen. Die Proben werden durch senkrechten, gleich tiefen Abstich bis zur Pflug-, bezw. Bearbeitungstiefe genommen. Diese Einzelproben werden sorgfältig gemischt und von der Mischung eine geeignete Menge zur Untersuchung eingesendet.

5. Die Probenahme kleiner rundlicher Samen erfolgt am besten mittelst des Aleeprobenstechers. Liegt eine größere Anzahl von Säcken oder Fässern vor, so ist ein Theil der Waare auszuleeren, zu mischen, und aus dem gut durchgearbeiteten Haufen sind an verschiedenen Stellen kleine Mengen zu entnehmen oder es sind aus jedem einzelnen Sacke (aus der Mitte, dem oberen und unteren Theile des Sackes) kleine Proben zu ziehen.

6. Die Versendung der Proben hat in der Regel in gut gereinigten, trockenen und mit frischen Korkstopfen verschlossenen Glasgefäßen zu geschehen; für trockene Körper sind auch Blechkapseln wohl zu verwenden.

III. T a r i f.

Nr.	U n t e r s u c h u n g v o n	Ein- zuführende Menge	G e b ü r fl.
A. Obst, frisch und conservirt.			
1	Bestimmung des Gehaltes der im Saft gelösten Bestandtheile, also des specifischen Gewichtes, des Extract-, Zucker- und Säuregehaltes	2 kg	1·50
B. Obstmost und anderen Fruchtsäften.			
	Die Gebühren für diese Untersuchung entsprechen denen unter A angeführten	1 l	
C. Obst- und Traubenwein.			
2	Bestimmung des specifischen Gewichtes, des Säure-, Alkohol- und Extractgehaltes Diese Untersuchung genügt für Identitäts-Bestimmungen beim Kaufe und Verkaufe eines Weines nach Mustern.	1 l	1·50
3	Gewöhnliche Analyse: specifisches Gewicht, Bestimmung des Gehaltes an Alkohol, Gesamtsäure, flüchtiger Säure, Extract, Asche, sowie Prüfung auf Theerfarbstoffe und Salpetersäure Diese Bestimmungen genügen meist zur Beurtheilung über die Naturreinheit eines Weines.	1 l	3.—
4	Bestimmung des Glyceringehaltes		2.—
5	Vollständige Weinanalyse: Bestimmung von specifischem Gewicht, Extract, Weingeist, Glycerin, Zucker, freier und flüchtiger Säure, Weinstein und freier Weinsäure, Kali, Salicylsäure, Schwefelsäure, Gerbstoff, Stickstoff, Asche, Phosphorsäure, Saccharin, Polarisation und fremden Farbstoffen u. s. w.	2 l	{ 10.— bis 15.—
6	Die Untersuchung verdorbener Weine auf ihre Krankheitsursache erfolgt, falls sie keine zeitraubenden Versuche nöthig macht, in der Regel kostenfrei. Die Gebühren, welche die Landes-Versuchsstation Graz als Untersuchungsstelle für Kunst- und Halbweine nach dem Gesetze zu beziehen hat, sind nach dem Tarife der k. k. Versuchsstation in Klosterneuburg zu berechnen.		
D. Rückständen der Wein- und Obstwein-Vereitung.			
7	Brennwerth (Bestimmung des Alkohol- und Zuckergehaltes) von Trestern und Geläger	2 kg	2.—
8	Bestimmung des Weinsteingehaltes in denselben	1 kg	3.—
9	Bestimmung des Weinsteingehaltes im Rohweinstein	1/4 kg	3.—
E. Krankheiten der Obstbäume und anderer Culturpflanzen.			
10	Einfache mikroskopische Prüfungen, die Untersuchung erkrankter Pflanzen und die Bestimmung der auf denselben vorkommenden Schädlinge, endlich die Bestimmungen von Obstsorten werden für Landwirthe kostenfrei ausgeführt.		

Nr.	U n t e r s u c h u n g v o n	E i n - z u s e n d e M e n g e	G e b ü r fl.
	F. Abgabe von Reinzuchthefen.		
11	Für Keltereien können Weinhefe-Culturen in dem damit vergohrenen Most zur Versendung kommen. Es wird stets eine Gebrauchsanweisung beigegeben. Für eine Hefesendung, genügend zur Vergärung von 300 Liter Most (1 Halben) wird mit Ausnahme der Verpackung 50 Kreuzer berechnet.		
	G. Bier.		
12	Für die Bestimmung einzelner Bestandtheile im Biere gelten die für Wein angeführten Gebühren.		
	H. Branntwein und Liqueuren.		
13	Bestimmung des Alkoholgehaltes	$\frac{1}{2}$ l	1.—
14	Bestimmung des Zuckergehaltes	$\frac{1}{2}$ l	1.—
15	Bestimmung des Gehaltes an Fuselöl	$\frac{1}{2}$ l	2.—
	I. Milch und Molkeerproducten.		
16	Untersuchung der Milch auf Wasserzusatz (Bestimmung des specifischen Gewichtes und Fettgehaltes)	1 l	2.—
	Erfolgt die Untersuchung des Fettgehaltes nach der Schnellmethode (Gerber), so ermäßigt sich die Gebühr auf die Hälfte.		
17	Vollständige Analyse von Milch, Butter oder Schmalz	1 l	8.—
18	Untersuchung der Butter auf Echtheit	100 g	3.—
	K. Sonstigen Nahrungsmitteln und Getränken.		
	Untersuchung von Essig.		
19	Bestimmung der Gesamtsäure	$\frac{1}{2}$ l	—50
20	Bestimmung des Gehaltes an Alkohol, Trockenrückstand, flüchtigen Säuren, Prüfung auf Mineralsäuren und Farbstoffzusätze		4.—
21	Prüfung von Conserven und Fruchtsäften auf einen Gehalt an schweren Metallen (Kupfer, Zink, Blei, Zinn etc.)	1 kg	2.—
22	Untersuchung von Honig und Wachs auf seine Reinheit	$\frac{1}{2}$ kg	3.—
23	Prüfung von Mehl, Kleie, Stärke, Brot auf fremde Beimischungen (mikroskopische Prüfung), Bestimmung des Aschengehaltes und etwaiger mineralischer Beimengungen	$\frac{1}{2}$ kg	3.— bis 5.—
24	Untersuchung von Fetten und Oelen auf Verfälschungen	$\frac{1}{2}$ kg	2.— bis 7.—
25	Für die Prüfung von sonstigen Nahrungs- und Genussmitteln (Kaffee, Kaffeesurrogate, Cacao, Gewürze, Fleischwaren etc.) wird eine dem Umfange der Untersuchung entsprechende Gebühr berechnet.		

Nr.	U n t e r s u c h u n g v o n	Ein- zuführende Menge	G e b ü r fl.
Prüfung von Hefe.			
26	Untersuchung der Hefe auf Verunreinigung durch Bakterien und wilde Hefe	10 g	1.—
27	Bestimmung der Gährkraft	10 g	1.—
L. Wasser.			
28	Prüfung auf Eignung als Kesselspeisewasser	1 l	2.—
	Bestimmung von Ammoniak, salpetriger Säure, Salpetersäure, Schwefelwasserstoff (qualitativ), von Chlor, Schwefelsäure, Abdampfückstand, organischer Substanz und Kalk (quantitativ), sowie mikroskopische Prüfung	2 l	5.—
29	Vollständige Analyse von Gebrauchswässern	3 bis 6 l	8.— bis 20.—
M. Bodenarten.			
30	Schlemmanalyse, Bestimmung des Glühverlustes, des Stickstoffes, der in Salzsäure löslichen Menge von Kali, Kalk und Phosphorsäure	4 kg	6.—
31	Bestimmung einzelner Bestandtheile Für Mitglieder landwirthschaftlicher Vereine erfolgt die Bestimmung des Kalkgehaltes der Weingartenböden k o s t e n l o s.		2.—
N. Düngemitteln.			
32	Für die Ermittlung jedes einzelnen werthbestimmenden Bestandtheiles, also für die Bestimmung der Phosphorsäure, des Stickstoffes, Kaltes, Kali zc. je	100 g	2.—
O. Futtermitteln.			
33	Vollständige Analyse (Bestimmung des Wassers, Proteins, Fettes, der stickstofffreien Extractstoffe, Holzfaser, Asche und Reinheit) .	300 g	8.—
34	Bestimmung jedes einzelnen Bestandtheiles	100 g	2.—
P. Sämereien.			
35	Bestimmung der Echtheit der Gattung und Art des Saatgutes, soweit dies möglich	.	—75

Statut

für die

landwirthschaftlich-chemische Landes-Versuchsstation in Marburg a. d. Dr.

§ 1.

Die Versuchsstation führt den Titel: „Landwirthschaftlich-chemische Landes-Versuchsstation in Marburg a. d. Dr.“

Die Aufgaben der Versuchsstation gliedern sich in folgende Richtungen:

Förderung der Landwirthschaft in Steiermark, mit besonderer Berücksichtigung des Obst- und Weinbaues mittelst Durchführung streng wissenschaftlicher Forschungen; dann Untersuchungen und Prüfungen (Analysen), welche mit der Praxis der Landwirthschaft im Allgemeinen und speciell mit dem Obst- und Weinbaue in unmittelbarem Zusammenhange stehen, sowie aller in dieser Richtung vorkommenden Krankheiten; insbesondere Untersuchung und Controle der verschiedenen Düng- und Futtermittel, Bodenarten und Sämereien, sowie Ausführung von analytischen, physiologischen und mikroskopischen Untersuchungen aller Art, insbesondere auch von Lebens- und Genussmitteln im Auftrage des steiermärkischen Landes-Ausschusses, oder auf Verlangen von Behörden, Vereinen und Privaten; ferner Förderung der Samenzucht und des Samenhandels, Verbreitung der Ergebnisse ihrer Forschungen mittelst Wort und Schrift, Ertheilung von Rath und Belehrung an landwirthschaftliche Interessenten, dann sachliche Informationen für den steiermärkischen Landes-Ausschuß und für andere Behörden nach den vom steiermärkischen Landes-Ausschuße mit Genehmigung des k. k. Ackerbau-Ministeriums zu gebenden allgemeinen Directiven.

§ 2.

Die Versuchsstation steht unter der Oberleitung des Landes-Ausschusses und wird dem Ackerbau-Ministerium das Recht eingeräumt, die Thätigkeit dieser Versuchsstation zu überwachen.

Mit der unmittelbaren Leitung derselben ist der Director der Versuchsstation betraut, welcher hiebei von den Assistenten unterstützt wird.

§ 3.

Das Personale der Versuchsstation besteht aus dem Director und seinen Assistenten.

Der Director ist ein Landesbeamter und ist derselbe als solcher zu beenden.

Die Pflichten und Befugnisse des Personales der Versuchsstation werden durch besondere Instruction festgestellt.

§ 4.

Die Station ist berechtigt, über das thatsächliche Ergebnis der von ihr vorgenommenen Untersuchungen und Prüfungen (Analysen), welche mit der Praxis der Landwirthschaft und der technischen Verwerthung ihrer Rohproducte in unmittelbarem Zusammenhange stehen, Urkunden auszustellen. Diese Urkunden bedürfen zu ihrer Giltigkeit der Fertigung durch den Director der Versuchsstation und der Beidrückung des Stationsiegels.

§ 5.

Die Gebühren für an der Versuchsstation ausgeführte Arbeiten werden durch einen besonderen Tarif festgesetzt und fließen in die Versuchsstationscassa.

Allgemeine Bestimmungen und Tarif für die Untersuchungen

an der

landwirthschaftlich-chemischen Landes-Versuchsstation in Marburg a. d. Dr.

I. Allgemeine Bestimmungen.

1. Kostenfrei werden ausgeführt:

- a) alle Arbeiten, die von steiermärkisch-landwirthschaftlichen Vereinen beantragt werden, wenn deren Ausführung im allgemeinen landwirthschaftlichen Interesse liegt. Bei Meinungsunterschieden steht die Entscheidung dem steiermärkischen Landes-Ausschusse zu;
- b) alle Untersuchungen, die vom hohen k. k. Ackerbau-Ministerium und den steiermärkischen Landes-Anstalten amtlich gefordert werden;
- c) die Beantwortung aller Anfragen, soweit sie ausführliche Untersuchungen nicht erfordern;
- d) die Untersuchung von Pflanzentrunkheiten. Um der Ausbreitung von Pflanzentrunkheiten wirksam entgegen arbeiten zu können, sowie eine Uebersicht über den Stand derselben zu bekommen, richtet die Versuchsstation an alle Landwirthe die Bitte, durch häufiges und ausgiebiges Einsenden von erkrankten Pflanzentheilen ihre bezüglichen Bestrebungen bestens unterstützen zu wollen.

2. Alle übrigen Untersuchungen werden nach dem unten angegebenen Tarif ausgeführt; die Mittheilung des Kostenbetrages erfolgt auf dem über die Untersuchung ausgefertigten Zeugnisse. Die Einsendung des Betrages hat innerhalb des betreffenden Halbjahres zu erfolgen; die am Schlusse desselben (30. Juni und 31. December) nicht berichtigten Honorare werden durch Postvorschuß eingezogen.

3. Die Gebühren für die an der Versuchsstation ausgeführten Untersuchungen fließen vollständig in die Cassa derselben. Für Untersuchungen, welche im nachstehenden Tarife nicht aufgeführt sind, ist es dem Director der Station überlassen, eine mäßige Gebühr je nach dem Umfange der Untersuchung zu bestimmen.

4. Sämmtliche Sendungen an die Versuchsstation müssen frankirt sein.

5. Die Kosten der Einsendung der zur Untersuchung bestimmten Gegenstände hat der Einsender zu tragen.

In dem Begleitschreiben zu jeder Einsendung, welche in entsprechender Verpackung und in den im Tarife angegebenen Mengen zu erfolgen hat, ist anzugeben, in welcher Ausdehnung die Untersuchung geführt werden soll. Ist die Angabe unterblieben, so erfolgt die Untersuchung auf die werthbestimmenden Bestandtheile.

6. Die Einsendungen müssen mit der Angabe der Bezugsquellen, des Preises und eventuell des an einzelnen Bestandtheilen gewährleisteten Gehaltes, sowie der gekauften Menge versehen sein.

7. Die Untersuchungen erfolgen seitens der Versuchstation thunlichst schnell und in der Reihenfolge der Einsendung. Erfordert die Analyse längere Zeit, so wird der Einsender davon benachrichtigt. Auf besonderen Wunsch kann vor dem endgiltigen Abschlusse ein vorläufiger Bericht erstattet werden, aus dem ein Schluss auf das Endresultat gezogen werden kann.

8. Zur Untersuchung von Samen sind einzusenden:
mindestens 50 Gramm von Grassamen, Spörgel, Raps, Kohlarten etc.;
" 100 " " Buchweizen, Kleearten, Lein, Nadelhölzer etc.;
" 250 " " Getreidearten, Hülsenfrüchten, Runkel- und Zuckerrüben;
ferner 2 Liter zur Bestimmung des Hektoliter-Gewichtes von Getreide.

9. Eine ordnungsmäßige Prüfung der Reinkraft erfordert an Zeit:

- a) 10 Tage bei Getreidearten, Klee- und Kohlarten, Raps, Lein und Leindotter;
- b) 14 Tage bei Timotheegrass, Rapsgräsern, Runkel- und Zuckerrüben, Möhren;
- c) 21 Tage bei Gräsern, außer denen unter b) und d) genannten;
- d) 28 Tage bei Ripsengräsern, Nadelhölzern, Birke, Erle, Eiche, Roth- und Weißbuche.

10. Für die Zusammenstellung von Anweisungen für Samenmischungen (für Kleeegrasschläge, Wechsel- und Dauerwiesen) ist nothwendig die Angabe über Bodenbeschaffenheit, Klima, Lage, Vorfrucht etc.

11. Die landwirthschaftlich-chemische Landes-Versuchstation ist ermächtigt, sogenannte Sackplombirungen in den Magazinen jener Samenhändler in und außerhalb Marburg, welche ein Uebereinkommen mit der Station abgeschlossen haben, gegen die bestimmte Gebühr vorzunehmen. Bei Plombirungen außerhalb Marburg trägt die Firma die Reisekosten und die Diäten des die Plombirung vornehmenden Beamten der landwirthschaftlich-chemischen Landes-Versuchstation.

12. Die Proben bleiben, soweit sie keiner Veränderung unterliegen, ein halbes Jahr unter Verschluss in der Versuchstation aufbewahrt und haftet die Versuchstation nur in Bezug auf den aufbewahrten Rest für die Richtigkeit der Analyse; allfällige Beanstandungen bezüglich des Ergebnisses einer Untersuchung sind deshalb längstens innerhalb dieser Zeit beim Director anzubringen.

13. Der Untersuchungsbefund, bezw. das Zeugnis wird, mit dem Siegel der Station und der Unterschrift des Directors versehen, nur in einem Stücke ausgefertigt und sofort nach Beendigung der Untersuchung dem Einsender mitgetheilt. Diese Zeugnisse werden von den k. k. Behörden als öffentliche Urkunden allgemein angesehen und behandelt.

14. Da die Versuchstation nur eingefandte Proben untersucht, dürfen die Untersuchungs-Zeugnisse seitens der Händler als Atteste für die Verkaufsware nicht verwendet werden.

15. Etwaige Beschwerden über die Versuchstation sind beim Landes-Ausschusse einzubringen.

II. Vorschriften betreffend die Probenahme.

Bezüglich der Probenahme, der einzusendenden Menge und der Art der Verpackung der Untersuchungsobjecte sind folgende Bestimmungen genau einzuhalten:

1. Die Probenahme hat stets so zu erfolgen, daß das eingesendete Muster thatsächlich den Durchschnitt der zu untersuchenden Ware darstellt.

2. Die Einsendung von Obst- und Traubenweinen, resp. Wasser, hat stets in vollkommen gereinigten, vollgefüllten und mit guten, reinen Korken verschlossenen Flaschen zu geschehen. Schon gebrauchte Korken dürfen nicht verwendet werden, das Umwickeln der Korken mit Leinwand, Papier u. dgl. ist unstatthaft.

3. Bei Futter- und Düngemitteln sind mittelst eines geeigneten Probeziehers, welcher in der Längsrichtung der liegenden Säcke einzuführen ist, mittelst eines Löffels oder einer kleinen Schaufel aus 15 Procent der Säcke, mindestens aber aus 5 Säcken (bei weniger als 5 Säcken aus jedem Sack) Proben zu ziehen, u. zw. aus verschiedenen Schichten derselben, nicht lediglich aus der Mitte oder von den Seiten.

Diese Proben müssen auf einer reinen Unterlage gut gemischt und aus dieser Mischung dann abermals ein gutes Durchschnittsmuster genommen werden, welches man in zwei Hälften theilt, jede in ein Glasgefäß füllt, verkorkt und versiegelt, davon die eine an die Versuchstation einschickt, während die andere für eine allfällige Schiedsanalyse vom Einsender zurückbehalten wird.

Von Futtermitteln, welche in Kuchenform in den Handel kommen, werden aus jedem 10. bis 12. Kuchen aus der Mitte und von den Seiten kleine Stücke herausgebrochen und aus diesen dann das Durchschnittsmuster entnommen.

4. Die Aufnahme der Bodenproben geschieht je nach der Größe der Fläche (eine möglichst gleichartige Bodenbeschaffenheit vorausgesetzt) an 3, 5, 9, 12 oder mehr verschiedenen, in gleicher Entfernung von einander gelegenen Stellen. Die Proben werden durch senkrechten, gleich tiefen Abstoß bis zur Pflug-, bezw. Bearbeitungstiefe genommen. Diese Einzelproben werden sorgfältig gemischt und von der Mischung eine geeignete Menge zur Untersuchung eingesendet.

5. Die Probenahme kleiner rundlicher Samen erfolgt am besten mittelst des Kleeprobenstechers. Liegt eine größere Anzahl von Säcken oder Fässern vor, so ist ein Theil der Ware auszulernen, zu mischen, und aus dem gut durchgearbeiteten Haufen sind an verschiedenen Stellen kleine Mengen zu entnehmen oder es sind aus jedem einzelnen Sacke (aus der Mitte, dem oberen und unteren Theile des Sackes) kleine Proben zu ziehen.

6. Die Versendung der Proben hat in der Regel in gut gereinigten, trockenen und mit frischen Korkstöpseln verschlossenen Glasgefäßen zu geschehen; für trockene Körper sind auch Blechkapseln wohl zu verwenden.

III. Tarif.

Nr.	U n t e r s u c h u n g v o n	Ein- zuführende Menge	G e b ü r fl.
A. Obst, frisch und conservirt.			
1	Bestimmung des Gehaltes der im Saft gelösten Bestandtheile, also des specifischen Gewichtes, des Extract-, Zucker- und Säuregehaltes	2 kg	1.50
B. Obstmost und anderen Fruchtsäften.			
	Die Gebühren für diese Untersuchung entsprechen denen unter A angeführten	1 l	
C. Obst- und Traubenwein.			
2	Bestimmung des specifischen Gewichtes, des Säure-, Alkohol- und Extractgehaltes	1 l	1.50
Diese Untersuchung genügt für Identitäts-Bestimmungen beim Kaufe und Verkaufe eines Weines nach Mustern.			
3	Gewöhnliche Analyse: specifisches Gewicht, Bestimmung des Gehaltes an Alkohol, Gesamtsäure, flüchtiger Säure, Extract, Asche, sowie Prüfung auf Theerfarbstoffe und Salpetersäure	1 l	3.—
Diese Bestimmungen genügen meist zur Beurtheilung über die Naturreinheit des Weines.			
4	Bestimmung des Glyceringehaltes		2.—
5	Vollständige Weinanalyse: Bestimmung von specifischem Gewicht, Extract, Weingeist, Glycerin, Zucker, freier und flüchtiger Säure, Weinstein und freier Weinsäure, Kali, Salicylsäure, Schwefelsäure, Gerbstoff, Stickstoff, Asche, Phosphorsäure, Saccharin, Polarisation und fremden Farbstoffen u. s. w.	2 l	{ 10.— bis 15.—
6	Die Untersuchung verdorbener Weine auf ihre Krankheitsursache erfolgt, falls sie keine zeitraubenden Versuche nöthig macht, in der Regel kostenfrei. Die Gebühren, welche die Landes-Versuchsstation Marburg als Untersuchungsstelle für Kunst- und Halbweine nach dem Gesetze zu beziehen hat, sind nach dem Tarife der k. k. Versuchsstation in Klosterneuburg zu berechnen.		
D. Rückständen der Wein- und Obstwein-Vereitung.			
7	Brennwerth (Bestimmung des Alkohol- und Zuckergehaltes) von Trebern und Geläger	2 kg	2.—
8	Bestimmung des Weinsteingehaltes in denselben	1 kg	3.—
9	Bestimmung des Weinsteingehaltes im Rohweinstein	1/4 kg	3.—
E. Krankheiten der Obstbäume und anderer Culturpflanzen.			
10	Einfache mikroskopische Prüfungen, die Untersuchung erkrankter Pflanzen und die Bestimmung der auf denselben vorkommenden Schädlinge, endlich die Bestimmungen von Obstsorten werden für Landwirthe kostenfrei ausgeführt.		

Nr.	U n t e r s u c h u n g v o n	Ein- zuführende Menge	G e b ü r fl.
F. Bier.			
11	Für die Bestimmung einzelner Bestandtheile im Biere gelten die für Wein angeführten Gebühren.		
G. Brauntwein und Liqueure.			
12	Bestimmung des Alkoholgehaltes	1/2 l	1.—
13	Bestimmung des Zuckergehaltes	1/2 l	1.—
14	Bestimmung des Gehaltes an Fuselöl	1/2 l	2.—
H. Milch und Molkeireiproducte.			
15	Untersuchung der Milch auf Wasserzusatz (Bestimmung des specifischen Gewichtes und Fettgehaltes) Erfolgt die Untersuchung des Fettgehaltes nach einer der Schnellmethoden (Gerber), so ermäßigt sich die Gebühr auf die Hälfte.	1 l	2.—
16	Vollständige Analyse von Milch, Butter oder Schmalz	1 l	8.—
17	Untersuchung der Butter auf Echtheit	100 g	3.—
I. Sonstigen Nahrungsmitteln und Getränken.			
U n t e r s u c h u n g v o n E s s i g.			
18	Bestimmung der Gesamtsäure	1/2 l	—50
19	Bestimmung des Gehaltes an Alkohol, Trockenrückstand, flüchtigen Säuren, Prüfung auf Mineralsäuren und Farbstoffzusätze		4.—
20	Prüfung von Conserven und Fruchtsäften auf einen Gehalt an schweren Metallen (Kupfer, Zink, Blei, Zinn etc.)	1 kg	2.—
21	Untersuchung von Honig und Wachs auf seine Reinheit	1/2 kg	3.—
22	Prüfung von Mehl, Kleie, Stärke, Brot auf fremde Beimischungen (mikroskopische Prüfung), Bestimmung des Aschengehaltes und etwaiger mineralischer Beimengungen	1/2 kg	3.— bis 5.—
23	Untersuchung von Fetten und Oelen auf Verfälschungen	1/2 kg	2.— bis 7.—
24	Für die Prüfung von sonstigen Nahrungs- und Genussmitteln (Kaffee, Kaffeesurrogate, Cacao, Gewürze, Fleischwaren etc.) wird eine dem Umfange der Untersuchung ent- sprechende Gebühr berechnet.		

Nr.	U n t e r s u c h u n g v o n	Ein- zufendende Menge	G e b ü r
			fl.
	Prüfung von Hefe.		
25	Untersuchung der Hefe auf Verunreinigung durch Bakterien und wilde Hefe	10 g	1.—
26	Bestimmung der Gährkraft	10 g	1.—
	K. Wasser.		
27	Prüfung auf Eignung als Kesselspeisewasser	1 l	2.—
	Bestimmung von Ammoniak, salpetriger Säure, Salpetersäure, Schwefelwasserstoff (qualitativ), von Chlor, Schwefelsäure, Abdampfrückstand, organischer Substanz und Kalk (quantitativ), sowie mikroskopische Prüfung	2 l	5.—
28	Vollständige Analyse von Gebrauchswässern	3 bis 6 l	8.— bis 20.—
	L. Bodenarten.		
29	Schlemmanalyse, Bestimmung des Glühverlustes, des Stickstoffes, der in Salzsäure löslichen Menge von Kali, Kalk und Phosphorsäure	4 kg	6.—
30	Bestimmung einzelner Bestandtheile Für Mitglieder landwirthschaftlicher Vereine erfolgt die Bestimmung des Kalkgehaltes der Weingartenböden kostenlos.		2.—
	M. Düngemitteln.		
31	Für die Ermittlung jedes einzelnen werthbestimmenden Bestandtheiles, also für die Bestimmung der Phosphorsäure, des Stickstoffes, Kalkes, Kali u. je	100 g	2.—
	N. Futtermitteln.		
32	Vollständige Analyse (Bestimmung des Wassers, Proteins, Fettes, der stickstofffreien Extractstoffe, Holzfaser, Asche und Reinheit)	300 g	8.—
33	Bestimmung jedes einzelnen Bestandtheiles	100 g	2.—
	O. Sämereien.		
34	Bestimmung der Echtheit der Gattung und Art des Saatgutes, soweit dies möglich		—75

Nr.	U n t e r s u c h u n g v o n	Ein- zuwendende Menge	G e b ü r fl.
35	Bestimmung der Herkunft, soweit dies möglich ist	.	—75
36	Bestimmung der Reinheit nach Gewichts-Procenten, ohne besondere Aufzählung der fremden Bestandtheile:	.	1.—
	a) bei kleinen Samen (bis zur Leinsamengröße) und bei Gräsern	.	—75
	b) bei größeren Samen (über Leinsamengröße)	.	—75
37	Bestimmung des Klee-Gras-Gehaltes im Rothklee	.	—75
38	Bestimmung des Klee-Gras-Gehaltes im Weiß- und schwedischen Klee	.	1.—
39	Bestimmung der Flachseide	.	—75
40	Bestimmung der Keimkraft	.	1.—
41	Bestimmung des absoluten Gewichtes eines Kornes (Anzahl der Körner in Kilogramm)	.	—50
42	Bestimmung des Hektolitergewichtes	.	—50
43	Bestimmung des Wassergehaltes der Probe	.	1.—
44	Eine vollständige Untersuchung (Echtheit, Reinheit, Klee-Gras-Gehalt, Keimfähigkeit):	.	2.—
	a) bei kleinen Samen	.	2.—
	b) bei großen Samen	.	1.50
45	Vollständige Zuckerrübensamen-Untersuchung auf Wassergehalt, Keimfähigkeit, Reinheit und Zahl der Keime in einem Kilogramm	.	2.—
46	Für die Plombierung eines Sackes wird der Betrag von 10 Kreuzer eingehoben. Außerdem ist die Gebühr für die Bestimmung der Klee-Gras-Untersuchung zu entrichten, u. zw. werden gerechnet: für 1 bis 10 Säcke 1 Klee-Gras-Bestimmung, „ 11 „ 20 „ 2 Klee-Gras-Bestimmungen, „ 21 „ 30 „ 3 Klee-Gras-Bestimmungen u. u.	.	2.—

Eine 50 percentige Ermäßigung vom Tarife genießen die Untersuchungen der durch die landwirthschaftlichen Filialen, Vereine oder Genossenschaften für den Bedarf ihrer Mitglieder gemeinschaftlich bezogenen Sämereien.

Graz, im October 1897.

Der steiermärkische Landes-Ausschuß.

176. (3. 7627/II.)

Der Landtag beschließt:

Die Petitionen Nr. 299 der Ortsgemeinde Reisstraße, Nr. 300 der Ortsgemeinde Allersdorf, Nr. 301 der Gemeinde Schobereg, Nr. 302 der Gemeinde Fischen, Nr. 303 der Ortsgemeinde Feistritz bei Weiskirchen um Abstellung der Waldwirtschaftsmißstände in dem Waldbesitz der Firma Paolo Morasutti, werden dem Landes-Ausschusse mit dem Auftrage überwiesen, der hohen k. k. Regierung von dem Inhalte dieser Petitionen Mittheilung zu machen, und sie zu ersuchen, diesen ausgedehnten und das öffentliche Interesse zweifellos schädigenden Schlägerungen gegenüber die Bestimmungen des Forstgesetzes auf die strengste Weise in Anwendung zu bringen.

Gemeinden Reisstraße, Allersdorf, Schobereg, Fischen und Feistritz bei Weiskirchen, um Abstellung der Waldwirtschaftsmißstände in dem Waldbesitz der Firma Paolo Morasutti.

177. (3. 7628/II.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 239 der Bezirksvertretung Eisenerz, um Bestellung eines Bezirksthierarztes, wird dem Landes-Ausschusse mit dem Auftrage überwiesen im Falle, als von der Bezirksvertretung Eisenerz dem Bezirksthierarzte eine Subvention von 300 fl. bewilligt wird, die Stelle eines landschaftlichen Bezirksthierarztes für Eisenerz auszuscheiden und zu besetzen.

Bezirksvertretung Eisenerz, um Bestellung eines Bezirksthierarztes.

28. Sitzung am 19. Februar 1898.

178. (3. 7629/II.)

Der Landtag beschließt:

Gesetz vom

Gesetz, betreffend einige die Walderhaltung bezweckende Maßnahmen.

wirksam für das Herzogthum Steiermark, betreffend einige die Walderhaltung bezweckende Maßnahmen.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthums Steiermark finde Ich anzuordnen wie folgt:

I.

Anmeldung der Kahlschläge in einzelnen Landestheilen.

§ 1.

Die Bestimmungen der nachstehenden §§ 2—8 finden in jenen Landestheilen Anwendung, in welchen leicht verwitterbares Gestein oder Kalk vorherrschend die Unterlage der Waldungen bildet oder ausgedehnte Waldblößen vorgefunden werden.

Diese Landestheile sind von der Statthalterei im Einverständnisse mit dem Landes-Ausschusse festzustellen und kundzumachen.

§ 2.

Jeder beabsichtigte Kahlschlag, welcher für sich allein oder mit Hinzurechnung einer unmittelbar angrenzenden, schon kahl gelegten und noch nicht aufgeforsteten Fläche sich auf mehr als ein Hektar ($1\frac{3}{4}$ Joch) erstrecken soll, ist vor Beginn der Schlägerung der zuständigen politischen Bezirks-Behörde anzumelden.

Kahlschlägen im Sinne dieses Gesetzes sind Plenterhiebe, welche der in den Hieb einbezogenen Fläche mehr als die Hälfte der den Hauptbestand bildenden Stämme entnehmen, gleichzuhalten.

§ 3.

Zu der Anmeldung des Kahlschlages ist der Waldbesitzer, beziehungsweise sein gesetzlicher Vertreter verpflichtet.

Die Anmeldung hat zu enthalten:

- a) die Angabe der Parzellennummer und des Flächenmaßes der beabsichtigten Kahlschlägerung und — wenn diese sich nur auf einen Theil der Parcelle erstrecken soll — die genaue Bezeichnung der Lage der Schlagfläche;
- b) die Größe der dem Anmelder gehörigen zusammenhängenden Walbfläche, in welcher der Kahlschlag geführt werden soll;
- c) die Angabe, ob die Stockung vom Waldbesitzer selbst ausgeführt oder ob der Wald einem Dritten zur Abstockung überlassen wird; im letzteren Falle
- d) den Namen und Wohnort des Schlagunternehmers.

Ist zur Zeit der Anmeldung der Name und Wohnort des Schlagunternehmers noch nicht bestimmt, so ist derselbe jedenfalls noch vor Beginn der Schlägerung der Behörde anzuzeigen.

Die Anmeldung kann auch mittelst Vorlage eines auf höchstens 10 Jahre sich erstreckenden Schlägerungsplanes, in welchem die einzelnen Jahresschläge ersichtlich gemacht sind, erfolgen.

Die Schlaganmeldung ist dem Anmelder von der politischen Bezirksbehörde unter Angabe des Tages der Ueberreichung zu bescheinigen.

§ 4.

Ueber die Schlaganmeldung hat die politische Bezirksbehörde, insoferne ihr die Vertiklichkeit und die Verhältnisse der angemeldeten Schlagfläche nicht ohnehin genau bekannt sind, die erforderlichen Erhebungen an Ort und Stelle durch ihr Forstorgan vornehmen zu lassen, ohne daß hieraus der Partei Kosten erwachsen dürfen.

Diese Erhebungen haben klarzustellen:

- a) ob etwa der kahle Abtrieb der betreffenden Walbfläche im Widerstreite stünde mit den den Kahlschlag einschränkenden Bestimmungen des § 6 des Forstgesetzes vom 3. December 1852 (R.-G.-Bl. Nr. 250);
- b) ob etwa der Kahlschlag eine Bodengefährdung (§ 7 des Forstgesetzes) vorausichtlich herbeiführen würde, wobei jede solche Störung des Zusammenhanges des Waldbodens, bei welcher unter elementaren Einflüssen Abrutschungen oder Abschwemmungen leicht vorkommen können, als Bodengefährdung anzusehen ist;
- c) ob etwa der Kahlschlag unter den obwaltenden Umständen eine Waldverwüstung (§ 4 des Forstgesetzes) begründen würde;
- d) das Verhältnis, in welchem die Größe des Kahlschlages zur gesammten Walbfläche (§ 3, Punkt b) steht.

Ergibt es sich, daß einer der Fälle a, b, c vorliegt, so hat die politische Bezirksbehörde den Waldbesitzer von den dem angemeldeten Kahlschlage entgegenstehenden Bedenken ohne Verzug zu verständigen und hiebei den Kahlschlag nach Maßgabe der Verhältnisse entweder ganz zu untersagen oder nur unter den angemessenen Beschränkungen und Vorsichtsmaßregeln zu gestatten.

Ergibt es sich, daß der beabsichtigte Kahlschlag für sich oder mit Hinzurechnung anderer, der Anmeldungspflicht unterworfenen, auf der Gesamtwaldbfläche (§ 3, Punkt b) gleichzeitig auszuführenden Kahlschläge 4 Percent der Gesamtwaldbfläche (§ 3, Punkt b) überschreitet, so kann die Behörde in Erwägung aller Umstände, wobei insbesondere zu berücksichtigen sein wird, ob es sich nicht etwa um bereits abständiges Holz handelt und ob die Gesamtwaldbfläche nicht etwa mit einem anderen, demselben Besitzer gehörigen Walde eine wirtschaftliche Betriebseinheit bildet, eine angemessene Beschränkung der Schlagfläche anordnen.

Kann hingegen die Behörde schon aus der ihr bekannten Verhältnisse und den Verhältnissen der angemeldeten Schlagfläche erkennen oder haben die an Ort und Stelle vorgenommenen Erhebungen ergeben, daß gegen den Kahlschlag keiner der vorbezeichneten Anstände besteht, so hat die politische Bezirksbehörde, insofern nicht der im nachfolgenden Absätze bezeichnete Fall eintritt, dem Waldbesitzer ohne Verzug zu eröffnen, daß gegen das Einlegen des angemeldeten Kahlschlages eine Einsprache nicht erhoben wird.

Sollte sich ergeben, daß zwar gegen den angemeldeten Kahlschlag hinsichtlich seiner Einwirkung auf den Waldbestand und Waldboden keiner der vorbezeichneten Anstände besteht, der Kahlschlag jedoch in Absicht auf den Schutz von Personen oder fremden Objecten im Sinne des § 19 des Forstgesetzes auszuschließen wäre, so hat die politische Bezirksbehörde die Verhandlung über die Bannlegung nach Maßgabe des Forstgesetzes sofort einzuleiten und die Einlegung des Kahlschlages einstweilen zu untersagen.

Wenn der Waldbesitzer innerhalb sechs Wochen vom Tage der Ueberreichung der Schlaganmeldung (§ 3) die Untersagung oder beschränkte Bewilligung des angemeldeten Kahlschlages nicht zugestellt erhält, kann der angemeldete Kahlschlag ausgeführt werden.

Wenn ein auf mehrere Jahre sich erstreckender Schlägerungsplan zur Genehmigung angemeldet worden ist (§ 3), findet diese Bestimmung keine Anwendung, sondern ist die Erledigung abzuwarten.

Die Bestimmungen des § 9 des Forstgesetzes vom 3. December 1852, R.G.Bl. Nr. 250, betreffend den Schutz der Rechte der Eingeforsteten bleiben unberührt.

§ 5.

Wenn von Seite der politischen Bezirksbehörde die Untersagung oder nur eine beschränkte Zulassung des angemeldeten Kahlschlages erfolgt, steht es dem Waldbesitzer im Falle der Berufung (§ 12) frei, die commissionelle Erhebung der Zulässigkeit des Kahlschlages zu verlangen.

In diesem Falle hat die politische Bezirksbehörde den Localaugenschein auf Kosten der ansuchenden Partei unter Beziehung zweier Sachverständiger und des Waldbesitzers vorzunehmen und den Act sodann der Statthalterei vorzulegen. In Fällen von geringerer Bedeutung genügt die Zuziehung auch nur eines Sachverständigen.

Ueber Ansuchen der Partei sind zu diesen Erhebungen solche Forsttechniker als Sachverständige beizuziehen, welche nicht dem forsttechnischen Personale der politischen Verwaltung angehören.

Nach Maßgabe des Ergebnisses des von der politischen Bezirksbehörde vorgenommenen Localaugenscheines hat sodann die Statthalterei zu entscheiden, ob die erfolgte Untersagung oder nur beschränkte Zulassung des angemeldeten Kahlschlages in Kraft zu bleiben habe oder ob und allenfalls unter welchen geänderten Bedingungen die Kahlschlägerung zulässig sei.

§ 6.

Im Falle die Schlägerung innerhalb 10 Jahren nach der ausdrücklichen oder stillschweigenden Schlagbewilligung nicht ausgeführt wird, erlischt die Bewilligung und ist die beabsichtigte Schlägerung neu anzumelden.

§ 7.

Der Schlagunternehmer (§ 3, lit. d) hat sich vor Beginn der Schlägerung von der erfolgten Schlaganmeldung die Ueberzeugung zu verschaffen und ist ebenso wie der Waldbesitzer für die ohne Anmeldung oder vor Ablauf der am Schlusse des § 4 bezeichneten Frist oder gegen die erfolgte Untersagung, beziehungsweise Beschränkung, unternommene Kahlschlägerung verantwortlich.

§ 8.

Die kahlgelegten Waldflächen müssen binnen der von der Behörde bei der Ertheilung der Kahlschlagbewilligung festzusetzenden Frist geräumt und binnen der im Forstgesetze vorgezeichneten Fristen wieder der Aufforstung zugeführt werden.

Wenn Verhältnisse obwalten, welche die Erfüllung dieser Verpflichtung zweifelhaft erscheinen lassen, kann die Bewilligung des Kahlschlages von der vorläufigen Hinterlegung einer angemessenen Caution abhängig gemacht, beziehungsweise der Kahlschlag bis dahin untersagt werden.

Die Caution ist dem Erleger erst nach der vollendeten und als entsprechend anerkannten Aufforstung, beziehungsweise Nachbesserung zurückzustellen, in jenen Fällen aber, in welchen die Aufforstung verabsäumt oder unvollständig ausgeführt wird, zu deren von Amtswegen zu bewirkenden ordentlichen Durchführung nach Maßgabe des Bedarfes zu verwenden.

II.

Kahler Abtrieb und Abbrennen des Krummholzes.

§ 9.

Auf den kahlen Abtrieb des Krummholzes auf Flächen von über $\frac{1}{4}$ Hektar, ohne Unterschied sowohl der geologischen Beschaffenheit der Unterlage, als auch der Bezeichnung der Culturgattung der betreffenden Grundparcelle im Grundsteuer-Cataster, finden im ganzen Lande die Bestimmungen der §§ 2—8 dieses Gesetzes sinngemäße Anwendung.

Die politische Behörde kann bei Gestattung des kahlen Abtriebes des Krummholzes insbesondere auch die Einlegung des Hiebes in horizontalen (auf die Gefällsrichtung senkrechten) Streifen vorschreiben.

Das Abbrennen des Krummholzes ist im ganzen Lande verboten.

III.

Straf- und Schlußbestimmungen.

§ 10.

Die Außerachtlassung der in diesem Gesetze oder auf Grund desselben durch behördliche Vorschriften oder Anordnungen den Wald- oder Grundbesitzern überhaupt, sowie den Schlagunternehmern auferlegten Verpflichtungen wird, insofern nicht das allgemeine Strafgesetz zur Anwendung zu kommen hätte, von der politischen Bezirksbehörde an Geld von 5 bis 200 fl. bestraft, wobei auch auf den gänzlichen oder theilweisen Verfall der ordnungswidrig gewonnenen Producte erkannt und die sofortige Einstellung des Schlages angeordnet werden kann.

Bei Uebertretungen, welche mit einem erheblichen Schaden oder mit einer bedeutenden Gefährdung der öffentlichen Interessen verbunden sind, oder im Wiederholungsfalle kann die Geldstrafe bis zu 500 fl. erhöht werden.

Im Falle der Zahlungsunfähigkeit sind die Geldstrafen in Arrest derart umzuwandeln, daß für je 5 fl. 24 Stunden Arrest zu berechnen sind.

Die Geldstrafen und die verfallenen Producte, beziehungsweise der Erlös aus dem Verkaufe der Letzteren fließen je zur Hälfte in den Armenfond jener Gemeinde, in deren Gebiet die Uebertretung begangen worden ist, und in den steiermärkischen Forstculturfond.

Mit der Strafe ist auch der Ersatz des durch die Uebertretung verursachten Schadens im Erkenntnisse aufzuerlegen, wenn nicht die Nothwendigkeit weiterer Aus-

fürhungen einer Verweisung des Entschädigungs-Anspruches vor die Civilgerichte als unerlässlich erscheinen läßt. Gegen den Anspruch der politischen Behörde in Schadenersatz-Angelegenheiten steht dem Betheiligten der ordentliche Rechtsweg offen.

§ 11.

Die Untersuchung und Bestrafung der Uebertretungen dieses Gesetzes entfällt durch Verjährung, wenn der Uebertreter binnen sechs Monaten vom Zeitpunkte der begangenen strafbaren Handlung nicht in Untersuchung gezogen worden ist.

Durch die eingetretene Verjährung werden die dem Uebertreter in Gemäßheit dieses Gesetzes obliegenden Verpflichtungen nicht berührt.

§ 12.

Ueber Berufungen gegen die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Entscheidungen und Straferkenntnisse der politischen Bezirksbehörden entscheidet in zweiter Instanz die Statthalterei, in dritter Instanz über Strafen und damit verbundene Ersätze von Schäden oder Kosten das Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Ackerbauministerium, rücksichtlich anderer Verfügungen das Ackerbauministerium.

Die Berufung ist in allen Fällen binnen 14 Tagen bei der politischen Bezirksbehörde mündlich oder schriftlich einzubringen.

Gegen ein von der Statthalterei bestätigtes oder gemildertes Straf-Erkenntnis ist eine weitere Berufung nicht zulässig.

§ 13.

Durch die Berufung gegen ein auf Grund dieses Gesetzes von der Behörde erlassenes Verbot wird die Rechtswirksamkeit des Verbotes bis zur höheren Entscheidung nicht beeinträchtigt.

§ 14.

Den Bestimmungen dieses Gesetzes unterliegen auch Verträge, die vor Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes abgeschlossen wurden.

Die politische Bezirksbehörde kann jedoch zu Gunsten eines derartigen Vertrages eine Ausnahme dann eintreten lassen, wenn der Bestand desselben innerhalb dreier Monate vom Tage der gemäß des § 1 erfolgten Räummachung bei der politischen Behörde angemeldet worden ist.

Wird bezüglich eines rechtzeitig angemeldeten Vertrages eine Ausnahme in Anspruch genommen, so hat die politische Bezirksbehörde nach vorausgegangener Verhandlung und etwa nothwendigen Erhebungen über den Eintritt dieser Ausnahme und ihren Umfang zu entscheiden.

§ 15.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Ackerbauminister und Mein Minister des Innern beauftragt.

179. (Z. 7629/II.)

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, bei der k. k. Regierung dahin zu wirken, daß den in Folge des Gesetzes, betreffend die Walderhaltung nothwendigen Eingaben und Beilagen zu denselben die Stempelfreiheit gewährt werde.

Resolution, betreff Stempel-
freiheit für Eingaben in
Angelegenheit von Wald-
schlägerungen.

180. (Z. 7630/II.)

Der Landtag beschließt:

1. An der Landes-Ackerbauschule in Grottenhof werden für den Director drei Quinquennalzulagen à 300 fl., für die Lehrer je fünf Quinquennalzulagen à 150 fl. festgesetzt. Die gegenwärtigen Angestellten dieser Anstalt treten mit 1. Jänner 1898 in den Genuß dieser erhöhten Bezüge nach Maßgabe der anrechenbaren Dienstzeit.

Vermehrung und Erhöhung
der Quinquennalzulage des
Directors und der Lehrer
an der Landes-Ackerbauschule
in Grottenhof.

2. Dem Schaffer Rupert Rogler wird der Titel eines Wirthschäfers mit 700 fl. jährlichem Barbezug, freier Wohnung und Beheizung, 30 kg Petroleum und Anspruch auf zwei Quinquennalzulagen à 50 fl. verliehen.

181.

(3. 7631/VI.)

Konrad von Forcher, Wahl
zum Landes-Ausschußs-Beisitzer-Ersatzmann.

Der Landtag beschließt:

Als Ersatzmann für den Landes-Ausschußs-Beisitzer Dr. Heinrich Reicher wird Abgeordneter Konrad von Forcher gewählt.

182.

(3. 7632/III.)

Thätigkeitsbericht betreffend die
Auscheidung der Ortsgemeinde St. Radegund aus dem Sprengel des Bezirksgerichtes Weiz.

Der Landtag beschließt:

Der Thätigkeitsbericht des Landes-Ausschußses, Beilage 9, Seite 12, betreffend die Auscheidung der Ortsgemeinde St. Radegund aus dem Sprengel des Bezirksgerichtes Weiz, wird zur Kenntnis genommen.

183.

(3. 7633/V.)

Josef Rutil, um Zuerkennung
der I. Quinquennalzulage.

Der Landtag beschließt:

Dem Josef Rutil, steier. Landes-Natural-Verpflegs- und Schubinspector für Untersteiermark, wird die der X. Rangklasse entsprechende I. Quinquennalzulage von 50 fl. ausnahmsweise bewilligt.

29. Sitzung am 21. Februar 1898.

184.

(3. 7741/II.)

Errichtung einer forstlichen
Mittelschule für die Bedürfnisse der Alpenländer in Bruck a. M.

Der Landtag beschließt:

Der hohe Landtag genehmigt den Theil des Thätigkeitsberichtes, betreffend die forstliche Mittelschule, und beschließt:

1. Es ist eine forstliche Landes-Mittelschule in Bruck an der Mur zu errichten und wird zum Baue und zur inneren Einrichtung ein Betrag von 109.000 fl. bewilligt. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, eine Ueberschreitung dieses Betrages unter allen Umständen hintanzuhalten.

Sämmtliche Lehrkräfte und Diener dieser Schule sind Landes-Angestellte und im Falle der definitiven Bestellung pensionsberechtigt.

2. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt und ermächtigt:

a) die im Landes-Ausschußsberichte Beilage Nr. 24 im Anhange sub A beigebrachte Vereinbarung mit der Stadtgemeinde Bruck a. d. M. abzuschließen;

b) von der k. k. Regierung einen Beitrag zum Baue in der Höhe von 75.000 fl. ö. W., zahlbar in zehn Jahresraten zu 7500 fl. vom Jahre 1899 angefangen und einen jährlichen Erhaltungsbeitrag von 9000 fl. vom Zeitpunkte der Eröffnung der Schule angefangen in Anspruch zu nehmen und dem k. k. Ackerbau-Ministerium rücksichtlich des Statutes, des Lehrplanes, der Bestellung der Lehrkräfte und Inspection der Schule statutarisch jene Rechte einzuräumen, welche diesem Ministerium bei anderen gleichen Landes-Fachschulen zustehen;

c) mit dem Baue im Frühjahr 1898 zu beginnen und Bau- sowie innere Einrichtung derart durchzuführen, daß mit der Eröffnung der Schule im Herbst 1899 vorgegangen werden könne;

d) dem Landtage in seiner nächsten Session die Statuten und den Lehrplan der Schule zur Genehmigung vorzulegen;

e) die Landes-Ausschuße der übrigen Alpenländer von der Errichtung der Schule in Kenntnis zu setzen und bei denselben sowie auch in anderer geeignet erscheinender Weise die Stiftung von Stipendien in Anregung zu bringen;

- f) das Bau-Erfordernis von fl. 109.000 — durch Verkauf von im Besitze des Landes befindlichen Werthpapieren zu bedecken und um die Allerhöchste Genehmigung dieses Verkaufes nachzusuchen;
- g) die sub Punkt 2 lit. b erwähnten Beiträge der k. k. Regierung zum Bau im Gesamtbetrage von 75.000 fl. nach Maßgabe des Einganges zum Stammvermögen des Landes zu fructificiren.

Vereinbarung.

Die Stadtgemeinde Bruck a. M. erklärt hiemit, zum Zwecke der Errichtung einer Forst-Mittelschule in Bruck a. M. durch das Land, dem Lande Steiermark:

1. Die Parzelle 415 und Theile der Parzelle 416/2 und 234 der Catastralgemeinde Stadt Bruck a. M. im Gesamtflächenmaße von 2 Hektar 481 m^2 , wie dieselben im Plane vom 13. November 1897 vorgezeichnet erscheinen, unentgeltlich ins grundbücherliche Eigenthum zu überlassen und hiezu im Falle der Genehmigung der Errichtung der Forst-Mittelschule durch den hohen steiermärkischen Landtag die in den §§ 75 und 85 der Gemeindeordnung für Steiermark erforderliche Zustimmung der wahlberechtigten Gemeindeglieder, beziehungsweise Bewilligung der Bezirksvertretung ungehäumt einzuholen.

Alle aus dieser Eigenthums-Übertragung und allfälliger Rückübertragung entstehenden Kosten sind vom Lande Steiermark zu tragen.

Im Falle der Auflassung der forstlichen Mittelschule in Bruck a. M. und falls nicht gleichzeitig mit dieser Auflassung eine andere Landesanstalt im Forstgebäude errichtet werden sollte, hat das Eigenthumsrecht an vorerwähnten Grundtheilen wieder an die Stadtgemeinde Bruck a. M. rückzufallen, wohingegen sich dieselbe verpflichtet, dem Lande Steiermark den gemeinen Werth der zur Zeit dieses Rückfalles auf diesen Grundstücken stehenden Gebäude nach ortsüblichen Verhältnissen zu ersetzen. Eine grundbücherliche Eintragung dieser Vorbehalte hat nicht stattzufinden.

2. Die Waldparzellen 328 und 326 im unverbürgten Flächenmaße von 41 Hektar 3644 m^2 , von der Waldparzelle 654 einen Theil im unverbürgten Flächenmaße von 338 Hektar 7011 m^2 , sämmtlich in der Catastralgemeinde Stadt Bruck a. M., wie dieselben in dem Plane mit grauer Farbe eingezeichnet erscheinen unter Vorbehalt des Eigenthumsrechtes der Stadt zur freien und selbstständigen Bewirthschaftung und Nutzung durch die Direction der forstlichen Mittelschule vom 1. Jänner nach Eröffnung dieser Schule ohne baaren Entgelt und unter nachstehenden Bedingungen zu überlassen:

- a) Sämmtliche wie immer Namen habende Lasten, Gebühren und Auslagen, welche mit dem Besitze und der Bewirthschaftung dieser Waldtheile verbunden sind, hat das Land, welches sich zu einer nachhaltigen Wirthschaft verpflichtet, zu tragen, daher insbesondere alle Steuern und Abgaben und alle mit der Forstbenützung, Bringung der Waldproducte und Forstaufsicht verbundenen Kosten. Das Land wird mit Zugrundelegung eines 80jährigen Umtriebes bei den vorderen und eines 100jährigen Umtriebes bei den rückwärtigen Partien eine Betriebs-Einrichtung der übernommenen Waldtheile sogleich veranlassen und von dem auf diese Art für diese Flächen ermittelten jährlichen Nießhabe 70% (hievon mindestens 35% Nutzholz, das übrige Brennholz) der Stadtgemeinde zur Befriedigung der Eingeforsteten an den bisher üblichen Lagerplätzen am fahrbaren Wege übergeben, wohingegen sich die Gemeinde zur Zahlung des jeweiligen Bürgerpreises, (derselbe beträgt gegenwärtig loco Walbung für Fichte 2 fl. 30 kr., Lärche 3 fl. 30 kr. per Festimeter,

für weiches Brennholz 2 fl. 60 kr., hartes Brennholz 3 fl. 30 kr. per Stoß zu 3:2 rm oder 2:4 cm) an das Land verpflichtet.

Die über obige 70% hinaus alljährlich gewonnenen Holzmassen können vom Lande für eigene Rechnung verwerthet werden. — Sollte die Stadt Bruck a. M. durch außerordentliche Verhältnisse, bei Unglücksfällen gezwungen sein, ein größeres Nutzholzquantum zu beanspruchen, so wäre die Landschaft verpflichtet, von ihrer 30% Jahresnutzung das in derselben enthaltene Bauholz gegen ortsübliche Bauholzpreise abzugeben.

b) Die Steuer für den von der Parzelle 654 übernommenen Theil ist vom Lande nach Maßgabe der Fläche und der Bonität zu tragen.

c) Die Gemeinde behält sich die freie Benützung des Steinbruches auf Parzelle 650 bevor.

d) Die auf den zu übergebenden Waldtheilen vorhandenen Pflanzgärten werden dem Betriebe des Landes, welches sich verpflichtet, alljährlich der Stadtgemeinde 15.000 mindestens dreijährige Fichtenpflanzen unentgeltlich zu überlassen, übergeben.

Die Vereinbarung betreffend die Uebergabe besagter Waldtheile in die Bewirthschaftung des Landes ist seitens der Gemeinde insoweit als die Forstschule besteht, unkündbar, seitens des Landes jedoch kann dieselbe ganzjährig gekündet werden.

Urkund dessen die Fertigung seitens der gesetzlichen Vertreter der Stadtgemeinde Bruck.

Stadtamt Bruck a. M., am 24. December 1897.

185.

(Z. 7742/VI.)

Thätigkeitsbericht, betreffend Vorkehrungen und Schutzbauten gegen die Ueberschwemmungen im Markte Groß-Florian und Grünau.

Der Landtag beschließt:

Der Theil des Thätigkeitsberichtes des Landes-Ausschusses betreffend die Vorkehrungen und Schutzbauten gegen die Ueberschwemmungen im Markte Groß-Florian und der Ortschaft Grünau wird, da die Interessenten die vom Landes-Ausschusse verlangte Erklärung über ihre Beitragsleistung zu diesen Schutzbauten noch nicht abgegeben haben, zur Kenntnis genommen.

186.

(Z. 7743/VI.)

Thätigkeitsbericht, betreffend Uferschutzbauten zum Schutze der Gemeinde Gersdorf.

Der Landtag beschließt:

Der Theil des Thätigkeitsberichtes des Landes-Ausschusses betreffend Uferschutzbauten zum Schutze der Gemeinde Gersdorf wird, da die Uferschutzbauten bereits hergestelt sind und die Collaudirung im Frühjahr vorgenommen wird, genehmigend zur Kenntnis genommen.

187.

(Z. 7744/II.)

Antrag des Abg. Mayr, betreff. Vorkehrungen gegen die Einschleppung der San Jose-Schildlaus.

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuss möge sich mit der hohen k. k. Regierung ungesäumt in das Einvernehmen setzen, auf daß jene Maßregeln schnelligst ergriffen werden, welche die Einschleppung dieses, den Obstbau in seiner Existenz bedrohenden Schädling's wirksamst hintanzuhalten geeignet sind.

188.

(Z. 7745/VI.)

Thätigkeitsbericht, betreffend die Raabregulirung.

Der Landtag beschließt:

Der Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage 9, Seite 37 und 38, betreffend die Raabregulirung und die Uferschutzbauten der Marktgemeinde St. Ruprecht a. R., wird zur Kenntnis genommen und der Landes-Ausschuss beauftragt:

1. Die Raabregulirung des Flußlaufes mit Zuhilfenahme der Catasterpläne noch im Jahre 1898 vorzunehmen und sodann den Generalregulirungsplan auszuarbeiten.

2. Sind nach Fertigstellung dieses Planes mit der hohen k. k. Regierung die Verhandlungen zur Erlangung einer ausgiebigen Unterstützung aus Staatsmitteln einzuleiten, damit diese Arbeiten ohne große Inanspruchnahme der Grundbesitzer durchgeführt werden können.

189.

(3. 7746/Vl.)

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß hat bei der k. k. Statthalterei dahin zu wirken, daß die politischen Behörden I. Instanz angewiesen werden, in Handhabung des Wasserrechts-Gesetzes vom 18. Jänner 1872, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 8, und der Flußpolizei-Vorschrift für die schiffbaren sowohl als die nicht schiffbaren Flüsse der Provinz Steiermark vom 21. September 1826 mit aller Strenge darauf zu bringen, daß überhaupt und insbesondere nach einer Ueberschwemmung die Flüsse und Bäche von den angeschwemmten Stöcken und Bäumen sofort gereinigt und die Uferriffe ausgebessert werden; weiters, daß die dem Ufer zu nahen Bäume und Baumstrünke, welche den natürlichen Wasserlauf hindern, beseitigt werden.

Schließlich wäre noch darauf zu achten, daß von den Uferbesitzern nicht Uferschutzbauten ohne behördliche Bewilligungen, welche zum Nachtheile der übrigen Uferbesitzer wirken, ausgeführt werden, und wären derartige Ausführungen als Wasserfrevel strengstens zu ahnden.

Thätigkeitsbericht, betreffend die Handhabung des Wasserrechts-Gesetzes und Flußpolizei-Vorschrift.

190.

(3. 7747/II.)

Der Landtag beschließt:

Der Bericht des Landes-Ausschusses, Seite 80 und 81, über die Maßnahmen gegen die Güterschlächtereien, wie ob der Erhaltung der Weideflächen, endlich dessen Erklärungen hinsichtlich des Höferechtes, wird zur Kenntnis genommen und der Landes-Ausschuß beauftragt:

1. Die diesbezüglichen Erhebungen mit allem Nachdrucke weiter zu pflegen, nöthigenfalls auch eine Enquête zur möglichsten Klarstellung einzelner Fragen einzuberufen und in der nächstfolgenden Session dem hohen Landtage im Gegenstande Bericht zu erstatten und Anträge zu stellen.

2. Sorge zu tragen, daß eine Statistik der Zwangsveräußerungen und Verschuldung von landwirtschaftlichen Besitzungen in Steiermark im statistischen Landesamte bearbeitet und alljährlich dem Landtage vorgelegt werde. Hierbei sollen die in Baiern, Sachsen und anderen deutschen Staaten bereits seit langer Zeit stattfindenden gleichartigen Erhebungen unter Berücksichtigung der heimischen Verhältnisse und zum mindesten die Zahl und Größe der zwangsveräußerten Grundstücke, sowie die Ursachen der Zwangsveräußerung, endlich die erzielten Preise festgestellt werden. Zur Erlangung der Angaben im Wege der Gerichtsbehörden sollen die geeigneten Schritte bei dem k. k. Justiz- und Ackerbau-Ministerium gemacht werden.

3. Daß eine Statistik der Parzellirungen landwirtschaftlicher Besitzungen durch das statistische Landesamt geführt werde, deren Resultate alljährlich dem hohen Landtage vorzulegen wären.

191.

(3. 7748/II.)

Der Landtag beschließt:

Der Witwe und dem nachgelassenen Kinde des am 31. December 1897 gestorbenen Landes-Weinbau-Commissärs Johann Ballon werden unter Anrechnung einer zehnjährigen Dienstzeit des letzteren die in den §§ 7, 8, 10 und 11 der Pensionsvorschrift für die landwirtschaftlichen Beamten und Diener normirte Pension und Erziehungs-Beitrag vom 1. Jänner 1898 ab im Gnadenwege bewilligt.

Thätigkeitsbericht, betreffend Maßnahmen gegen die Güterschlächtereien und Höferecht.

Gewährung der normalmäßigen Pension an Frau Olga Ballon.

192. (3. 7749/II.)
 Nichtzustimmung zur gerichtlichen Verfolgung des Landtagsabgeordneten Baron Rokitsansky. Der Landtag beschließt:
 Dem Ansuchen des k. k. Bezirksgerichtes Feldbach de praes. 31. Jänner 1898 Nr. 10 praes., betreffend die Zustimmung zur gerichtlichen Verfolgung des Landtagsabgeordneten Freiherrn von Rokitsansky wegen Uebertretung des Gesetzes vom 15. November 1867, Nr. 135 R.-G.-Bl., wird keine Folge gegeben.
193. (3. 7750/III.)
 Stadtgemeinde Graz um Bewilligung zur Aufnahme einer schwebenden Schuld von 1,000.000 fl. Der Landtag beschließt:
 Der Stadtgemeinde Graz wird zur Deckung des Abganges in der außerordentlichen Gehahrung des Gemeindefondes für das Jahr 1898 die Aufnahme einer schwebenden Schuld im Höchstbetrage von 1,000.000 fl. bewilligt.
194. (3. 7751/III.)
 Stadtgemeinde Graz, um Bewilligung zur Einhebung einer 2% Gemeinde-Umlage von dem Miethzinsgulden. Der Landtag beschließt:
 Der Stadtgemeinde Graz wird die Bewilligung ertheilt, nach Maßgabe des Bedürfnisses vom 1. April 1898 an auf die Dauer von 3 Jahren unter denselben Modalitäten und zugleich mit den von der Gemeinde auf den Miethzinsgulden in Vorschreibung gebrachten Zinskreuzern eine 2percentige Gemeindeumlage von dem Miethzinsgulden einzuheben.
195. (3. 7752/III.)
 Stadtgemeinde Graz, um Bewilligung zur Aufnahme eines Darlehens von 1,200.000 fl. Der Landtag beschließt:
 Der Stadtgemeinde Graz wird die Bewilligung ertheilt, zum Zwecke der Errichtung eines neuen Theaters in der Axe des Kaiser Josef-Plazes mit einem Maximalerfordernisse von 800.000 fl. und eines zweiten Theaters am rechten Murrufer im Kostenbetrage von 400.000 fl. bei der Steiermärkischen Sparcasse ein zu 4 Percent verzinsliches, längstens in 40½ Jahren rückzahlendes, nicht hypothecirtes, Darlehen im Betrage von 1,200.000 fl. aufzunehmen.
196. (3. 7753/III.)
 Thätigkeitsbericht, betreffend Gemeinde- und Bezirks-Angelegenheiten. Der Landtag beschließt:
 Der Thätigkeitsbericht des Landes-Ausschusses betreffend Gemeinde- und Bezirksangelegenheiten wird zur Kenntnis genommen.
197. (3. 7754/III.)
 Thätigkeitsbericht, betreffend die Durchführung des Sanitätsgesetzes. Der Landtag beschließt:
 Der Thätigkeitsbericht des Landes-Ausschusses, betreffend die Durchführung des Sanitätsgesetzes wird zur Kenntnis genommen.
198. (3. 7755/III.)
 Thätigkeitsbericht, betreffend die Bestellung besonderer Organe zur Handhabung der Gesundheits- und Lebensmittelpolizei. Der Landtag beschließt:
 Der Thätigkeitsbericht des Landes-Ausschusses betreffend die Bestellung besonderer Organe zur Handhabung der Gesundheits- und Lebensmittelpolizei wird zur Kenntnis genommen.
199. (3. 7756/III.)
 Thätigkeitsbericht, betreffend die Revision des Bezirksvertretungsgesetzes und der Gemeinde-Ordnung. Der Landtag beschließt:
 Der Thätigkeitsbericht des Landes-Ausschusses betreffend die Revision des Bezirksvertretungsgesetzes und der Gemeindeordnung wird zur Kenntnis genommen.
200. (3. 7757/II.)
 Johann Šepec, um eine Geldunterstützung. Der Landtag beschließt:
 Die Petition des Johann Šepec, Grundbesitzer in Zundrowek, pol. Gemeinde Šafot, Bezirkshauptmannschaft Rann, um eine Geldunterstützung aus Anlaß der Födtung von sieben Stück Schweinen aus öffentlichen Rücksichten, wird dem Landes-Ausschusse mit dem Auftrage zur thunlichsten Berücksichtigung abgetreten.

201.

(3. 7758/VI.)

Der Landtag beschließt:

Dem Ansuchen der Bezirksvertretung Gröbming, um Gewährung eines Beitrages zu den Wiederherstellungskosten der zerstörten Bezirksstraße II. Classe in der Gemeinde St. Nicolai, wird in Berücksichtigung der namhaften Auslagen, welche dem genannten Bezirke durch die Hochwasserkatastrophe im Jahre 1897 erwachsen sind, sowie des Umstandes, daß derselbe ohnehin bereits genöthigt ist, zur Deckung seiner Bedürfnisse eine 50%-ige Umlage einzuhoben, dahin Folge gegeben, daß derselben als Subvention zu den Kosten des genannten Baues ein Betrag aus Landesmitteln im Betrage der Hälfte der nachgewiesenen Baukosten mit der Beschränkung auf einen Höchstbetrag von 7.400 fl. gewährt wird.

Bezirksvertretung Gröbming, um einen Beitrag zu den Wiederherstellungskosten der zerstörten Bezirksstraße II. Cl. in der Gemeinde St. Nicolai.

202.

(3. 7759/II.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 110 des Centralausschusses der k. k. Landwirthschafts-Gesellschaft in Steiermark, um Subventionirung des österreichischen Weinbau-Vereines in Wien wird mit Rücksicht auf die umfassende und ausgiebige, dem Weinbaue Steiermarks seitens des Staates und des Landes zugewendete Hilfe und Unterstützung keine Folge gegeben.

Central-Ausschuß der k. k. Landwirthschafts-Gesellschaft in Steiermark, um Subventionirung des österr. Weinbau-Vereines in Wien.

203.

(3. 7760/IV.)

Der Landtag beschließt:

Ueber die Petition des Anton Fichten, Gymnasialdirectors und Schulrathes, um Einrechnung seiner Personal- und Verdienstzulage in die Pension, wird die Einrechnung der Personalzulage pr. 150 fl. in die Pension gewährt, dagegen die Einrechnung der Verdienstzulage pr. 300 fl. aus principiellen Gründen abgelehnt.

Der Landes-Ausschuß wird jedoch ermächtigt, dem Schulrath und Director Fichten die gnadenweise Erhöhung der Pension um 300 fl. zu gewähren.

Anton Fichten, um Einrechnung seiner Personalzulage und Verdienstzulage in die Pension.

204.

(3. 7761/IV.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition des Professor i. P. Rudolf Gaupmann um Erhöhung seines Ruhegehaltes, wird abgewiesen.

Rudolf Gaupmann um Pensionserhöhung.

205.

(3. 8201/IV.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition der Gemeindevertretung Knittelfeld, um Errichtung einer staatlichen Realschule, wird dem Landes-Ausschuße zur weiteren geeigneten Amtshandlung abgetreten.

Gemeindevertretung Knittelfeld, um Errichtung einer staatlichen Realschule.

30. Sitzung am 22. Februar 1898.

206.

(3. 8202/IV.)

Der Landtag beschließt:

Der Thätigkeitsbericht des Landes-Ausschusses über die Grazer Handels-Akademie wird zur Kenntnis genommen.

Thätigkeitsbericht, betreffend Grazer Handels-Akademie.

207.

(3. 8203/IV.)

Der Landtag beschließt:

Der Thätigkeitsbericht des Landes-Ausschusses über die Landesbürgererschulen wird zur Kenntnis genommen.

Thätigkeitsbericht, betreffend die Landes-Bürgererschulen.

208.

(3. 8204/IV.)

Der Landtag beschließt:

Der Thätigkeitsbericht des Landes-Ausschusses über die Landesturnanstalt wird zur Kenntnis genommen.

Thätigkeitsbericht, betreffend die Landes-Turnanstalt.